

09/2021

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- Tobias Ginnow, Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes und Auswirkungen auf die kommunale Praxis
- Dr. Klaus Wortmann, Beispielgebend: Die EnergieOlympiade 2021
- Reimer Steenbock, Neue Wege: Niederschlagswasserbeseitigung nach LWG 2020

C 3168 E

ISSN 0340-3653

73. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Konkrete Handlungsanweisungen in Krisen



2021. 192 Seiten. 30 Abb. Kart. € 34,-
ISBN 978-3-17-039083-6

Digital-Ausgabe erhältlich
in der BRANDSchutz-App und als E-Book.

Krisen sind immer auch lokal zu bewältigen und fallen somit ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Um die Herausforderungen einer Krise beherrschen zu können, bietet der Autor einen Überblick, welche Führungsaufgaben der öffentlichen Hand, der Gemeinden, Städte und Kreise ausgeführt werden müssen.

Das Buch ist vor allem an diejenigen gerichtet, deren Ausbildung Krisenmanagement nicht oder nur rudimentär beinhaltet, etwa Bürgermeister, Landräte, Dezernenten, Leiter der Feuerwehr oder ehemalige Bedienstete der Polizei und der Bundeswehr. Durch die konkrete Darstellung von Handlungsanweisungen ist der Inhalt besonders praxisbezogen gestaltet, sodass der Leitfaden zur Vorbereitung auf Krisen und auch zum Nachschlagen während einer Krise nutzbar ist.

Andreas H. Karsten, freiberuflicher Berater und Lehrbeauftragter diverser Hochschulen, Diplom-Physiker und Branddirektor a. D., war langjähriger Direktionsdienstbeamter deutscher Berufsfeuerwehren, Referatsleiter im BBK und Berater im Innenministerium der Vereinigten Arabischen Emirate sowie der NATO im Bereich Krisenmanagement und KRITIS.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Versammlungsrecht fundiert und praxisnah



2021. XXXIX, 556 Seiten. Kart. € 98,-
ISBN 978-3-17-037104-0

Handbuch
Auch als E-Book erhältlich

Das neue Handbuch zum Versammlungsrecht stellt alle rechtlichen Aspekte des Versammlungsrechts dar. Von den verfassungsrechtlichen Grundlagen über die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen und Eingriffsmöglichkeiten, den Rechtsschutz und die zivilrechtlichen Rechte und Pflichten aller Beteiligten einer Versammlung bis zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht erläutert das Handbuch fundiert und praxistauglich die für Versammlungen bedeutsamen Vorschriften.

Das Handbuch wurde von ausgewiesenen Kennern des Versammlungsrechts aus Wissenschaft und Praxis bearbeitet und befindet sich auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die Herausgeber:
Prof. Dr. Norbert Ullrich, Professor für Öffentliches Recht an der HSPV NRW und Privatdozent an der Universität Göttingen; Prof. Dr. Christian von Coelln, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht, Universität zu Köln; Prof. Dr. Andreas Heusch, Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · September 2021

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Moorkanal bei Westermoor
Foto: Rudolf Riep, Horst (Holstein)

Aufsätze

Tobias Ginnow
Umsetzung des
Registermodernisierungsgesetzes
und Auswirkungen auf die
kommunale Praxis210

Dr. Klaus Wortmann
Beispielgebend:
Die EnergieOlympiade 2021213

Reimer Steenbock
Neue Wege: Niederschlagswasser-
beseitigung nach LWG 2020218

Rechtsprechungsberichte

BGH äußert sich zu fehlerhaftem
Konzessionsvergabeverfahren
für Gasnetz221

VG Freiburg zur Ausgestaltung eines
Anschluss- und Benutzungszwangs in
der Fernwärmeversorgung221

BVerwG:
Kein Beginn der Widerspruchsfrist
gegen Baugenehmigung vor
Bekanntgabe gegenüber
dem Nachbarn222

BFH:
Überlassung eines Einsatzfahrzeugs
an den Leiter der Freiwilligen
Feuerwehr führt nicht zu steuerpflichtigem
Arbeitslohn222

BFH:
Betrieb von Flüchtlings- und
Obdachlosenunterkünften kann
umsatzsteuerfrei sein223

Aus der Rechtsprechung

Anordnung einer
Beseitigungsverfügung im Falle der
endgültigen Nutzungsaufgabe
Urteil des VG Schleswig
vom 11.06.2021 – Az. 8 A 232/18223

Aus dem Landesverband226

Gemeinden und ihre Feuerwehr231

Mitteilungen des DStGB232

Pressemitteilungen232

Buchbesprechungen233

Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes und Auswirkungen auf die kommunale Praxis¹

Tobias Ginnow, dualer Student „Public Administration“ bei Dataport

I. Einleitung

Am 6. April 2021 wurde das Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz) verkündet. Die Registermodernisierung ist in Deutschland ein Bestandteil auf dem Weg in die digitalisierte Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen. Hinter dieser befindet sich im Kern die Weiterentwicklung der Steuer-ID zu einem einheitlichen Personenkennzeichen, das Ersetzen der vorhandenen Registerdaten durch die gespeicherten Identifikationsdaten beim Bundeszentralamt für Steuern und ein neues Verfahren zur digitalisierten Registerdatenübermittlung zwischen den beteiligten Akteuren.

Besonders aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten wurde die Verwendung eines einheitlichen Personenkennzeichens in der öffentlichen Verwaltung mit Bezug auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts² häufig kritisiert.³ Aber auch andere Fragen rechtlicher, organisatorischer, semantischer und technischer Natur werden durch das neue Gesetz aufgeworfen. Diese Arbeit soll in das laufende und noch nicht abgeschlossene Verfahren der Registermodernisierung aus kommunaler Sicht einführen. In ihr wird zuerst der Reforminhalt erläutert (II.), hinter diesem sich primär die Umsetzungsschritte für das sog. Once-Only-Prinzip (II. 2.) befindet. Weitergehend wird die Umsetzungsplanung der Reform (III.) behandelt. Abschließend führt die Arbeit in die durch die Gesetzesanpassungen entstehenden Auswirkungen auf die kommunale Verwaltungspraxis durch die Anwendung des 4-Corner-Modells ein (IV.).

II. Reforminhalt im kommunalen Kontext

1. Betroffene Register

In Deutschland ist eine sehr stark zersplitterte Registerlandschaft vorzufinden. Bund, Kommunen und Länder führen heute jeweils voneinander unabhängige und teils in örtliche Zuständigkeiten unterglie-

derte Register. Eine Kommunikation zwischen den Registern findet nur vereinzelt statt. Insgesamt wurden vom IT-Planungsrat über 375 verschiedene Arten von Verwaltungs- und Statistikbanken identifiziert.⁴ Davon sind 51 Register in das Identifikationsnummerngesetz mit aufgenommen worden, welches ein Bestandteil des RegModG ist. 18 von diesen Registern werden als sog. Top-Register hervorgehoben.⁵ Diese sind besonders häufig in Verwaltungsverfahren involviert und daher in Teilprojekten priorisiert zu modernisieren. Es handelt sich hierbei nur um Register, die natürliche Personen betreffen. Register von juristischen Personen werden in einer separaten Reform durch eine Wirtschaftsnummer tangiert, die sich ebenfalls im Entwicklungsprozess befindet.⁶ Der Bund betreibt mit 57 Prozent einen Großteil der Register von natürlichen Personen. Die Kommunen sind lediglich für einen relativ geringen Anteil von sieben Prozent zuständig.⁷ Dennoch haben diese Register eine elementare Funktion für verschiedene Verwaltungsbereiche. Vor allem solche aus dem inneren Bereich wie Melde-, Personenstands- oder Passregister fallen unter die kommunale Zuständigkeit.⁸ Des Weiteren bestehen Mitteilungspflichten oder Datenabrufmöglichkeiten von kommunalen Behörden an registerführende Behörden des Bundes oder Landes. Die Datenübermittlung von Halterdaten der Zulassungsbehörde an das Kraftfahrtbundesamt oder der Datenabruf der Ausländerbehörde vom Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellen exemplarisch solche Fälle dar. Somit sind Kommunen auf verschiedenen Ebenen von der Registermodernisierung betroffen und müssen sich an die daraus folgenden Änderungen anpassen.

2. Once-Only-Prinzip

Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips ist zentraler Bestandteil der Registermodernisierung. Es soll die vom RegModG betroffenen Registerdaten aufeinander abstimmen und durch die Steueridentifikationsnummer als neues registerüber-

greifendes Ordnungsmerkmal fehlerfreier und effizienter machen.⁹ Das Prinzip wirkt sich folgend auf zwei verschiedene Zielgruppenverhältnisse aus.

a. Bürger/-in – Behörde

Das erste Zielgruppenverhältnis „Bürger/-in – Behörde“ beschreibt den oberflächlichen Prozess, in dem die für einen Antrag benötigten Daten nur noch einmal von der Behörde angefragt werden müssen. Dadurch kann der/die Bürger/-in proaktiv schneller, transparenter und einfacher die begehrten Leistungen erhalten. Außerdem können durch den Einsatz der Steuer-ID als Bürger-ID mögliche Fehlerquellen in der Schreibweise der üblichen Stammdaten, wie Name, Anschrift oder Geburtsort ausgeschlossen werden. Durch die nichtsprechende Steuer-ID soll ebenso vermieden werden, Datenprofile des Bürgers bei interner Übermittlung dieser erstellen zu können.¹⁰ Trotzdem soll die Interaktion und Ausweisung vor der Verwaltung nicht allein mit der Steuer-ID möglich sein. Die Ausweisung mittels Personalausweis wird das gängige Mittel bleiben. Die Steuer-ID kommt für den Bürger nur dann zur Anwendung, wenn dieser über ein Servicekonto Leistungen begehrt.

Um den Datenfluss der Verwaltung transparenter zu machen, wurde die Entschei-

¹ Dieser Beitrag beruht auf einer Praxisarbeit, die der Verfasser im Rahmen eines viermonatigen Praktikums beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag verfasst hat.

² BVerfG, Urteil v. 15. Dezember 1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

³ Vgl. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz - RegMoG), Bonn, 2020.

⁴ IT-Planungsrat, Registermodernisierung: Zielbild und Umsetzungsplanung, Januar 2021, S. 12.

⁵ IT-Planungsrat, Registermodernisierung: Zielbild und Umsetzungsplanung, Januar 2021, S. 3.

⁶ Vgl. Kabinettsbeschluss vom 27. 4. 21 zum Gesetzentwurf des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes.

⁷ Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V., Positionspapier: Für eine erfolgreiche und nachhaltige Registermodernisierung, Januar 2019, S. 2.

⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 LMG u. § 1 AuswBehBestVSH.

⁹ Vgl. zum Once-Only Prinzip: Martini, Mario und Wenzel, Michael, »Once only« versus »only once«: Das Prinzip einmaliger Erfassung zwischen Zweckbindungsgrundsatz und Bürgerfreundlichkeit, Deutsches Verwaltungsblatt, Band 132, Heft Nr. 12, 2017, S. 749-758.

¹⁰ Vgl. Urteil des BFH vom 18. Januar 2012, Az. II R 49/10 und Beschluss des BVerfG vom 1. Juli 2016, Az. 1 BvR 2533/13.

zung getroffen ein sog. Datencockpit im Rahmen der Registermodernisierung einzuführen.¹¹ Ein solches registerübergreifendes Identitätsmanagement soll in einem Once-Only-Prozess einen Überblick darüber geben, von wem, an wen, wann und wofür die personenbezogenen Daten weitergeleitet und erhoben worden sind. Dies setzt ein nachvollziehbares und rechtmäßiges Protokoll der Transaktion voraus. Die technische Ausgestaltung dieses Portals und der Datenübermittlung an das Portal sind noch nicht abgeschlossen. Denkbar ist eine Verflechtung mit einem Servicekonto, auf dem Verwaltungsleistung erbracht werden. Es ist auch möglich, dass diese Aufgabe teilweise den Kommunen als registerführende oder datenanfragende Stelle auferlegt wird. Der Betrieb des Datencockpits durch die Kommunen ist jedoch durch das Gesetz nicht vorgesehen.¹²

Zu beachten ist außerdem, dass dieses Instrument wesentlich transparenter ist als frühere Möglichkeiten zur Überprüfung der eigenen gespeicherten Daten. Deshalb kann es auch einfacher zu datenschutzrechtlichen Missverständnissen mit den Bürger/-innen kommen. Die Kommunikation zu den Verfahrensbeteiligten bei Datenabfrage und eine genaue Prüfung der Abfragenrechtmäßigkeit im allgemeinen Verwaltungsvorgang sind daher besonders zu beachten.

b. Behörde – Behörde

Das Verfahren zwischen Behörden gestaltet sich in der Registermodernisierung und späteren Praxisanwendung vielschichtiger als im vorhergehenden Verhältnis. Beteiligt ist grundsätzlich jede Behörde, die Daten aus Registern erhebt. Alle registerführenden Behörden haben die Stammdaten einschließlich der Steuer-ID der Basisregisterbehörde, dem Bundeszentralamt für Steuern, zu übernehmen und zu ersetzen. Dadurch kann die Steuer-ID einheitlich mit anderen Stammdaten abgleichen werden und der Once-Only-Standard wird gewahrt.

Weitergehend ist zwischen den OZG-beteiligten-Behörden und Behörden außerhalb des OZG-Kontexts zu unterscheiden. Für Erstere besteht nach Abschluss der Registermodernisierung die Möglichkeit, die Daten für OZG-Leistungen aus dem Basisregister bei der Registermodernisierungsbehörde anzufordern. Ziel ist es, die Daten der Bürger/-innen nicht jedes Mal erneut erheben zu müssen, sondern behördenintern mithilfe der Bürger-ID zentral eine elektronische Datenabfrage zu ermöglichen. Die Rolle der Registermodernisierungsbehörde übernimmt das Bundesverwaltungsamt. Es hält jedoch keine eigenen Daten vor, sondern fragt in einem automatisierten Verfahren die benötigten Daten bei der Basisregisterbehörde ab.¹³ Grundsätzliche Voraus-

setzung für eine Datenübermittlung ist eine Berechtigung und Authentifizierung der OZG-ausführenden Stelle. Eine solche wird im Rahmen des 4-Corner-Modells validiert (s. IV 4-Corner-Modell).

Alle nicht OZG-beteiligten Stellen sind ebenfalls von der Registermodernisierung betroffen. Das RegModG sieht die Bildung von mindestens sechs Bereichen vor (z.B. Inneres, Justiz oder Soziales).¹⁴ Zwischen diesen Bereichen dürfen Registerdaten ausschließlich intermediär auf Basis des 4-Corner-Modells durch bereichszuständige Vermittlungsstellen ausgetauscht werden. Innerhalb der fachbereichseigenen und dezentral ausgestalteten Register ist teilweise selbiges Verfahren anzuwenden. Ausnahme stellt der kommunale fachbereichsinterne Datenaustausch dar. Hier tritt vermehrt der Fall ein, dass die Datenabrufe von derselben Stelle getätigt werden, die auch für die Registerführung zuständig wäre. Somit würde das in IV. erläuterte 4-Corner-Modell bei einer Anwendung ad absurdum geführt werden. Für den bereichsübergreifenden Datenaustausch innerhalb einer Kommune gilt diese Ausnahme jedoch nicht. Lediglich die abgeänderte Umsetzungsfrist auch für Gemeinden und Gemeindeverbände (s. III. Umsetzungsplanung) kommt hier zum Tragen.

Once-Only kann dementsprechend dabei helfen, die Vorteile einer einheitlicheren Registerstruktur zu nutzen, ohne dabei Sicherheitslücken aufzuwerfen oder die kommunale Souveränität der Register zu beeinträchtigen. Durch die Registermodernisierungsbehörde wurde eine unterstützende Stelle geschaffen, die den Kommunen in einer digitalisierten Verwaltung Arbeit abnehmen und Herausforderungen lösen kann.

III. Umsetzungsplanung

Die Verabschiedung des Registermodernisierungsgesetzes ist nur ein Bestandteil des gesamten Prozesses der Registermodernisierung. Voranstellend ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach Art. 22 S. 2 RegModG große Teile des Gesetzes erst in Kraft treten, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen. Für diesen Zeitraum der acht zu veröffentlichenden Rechtsverordnungen setzt der IT-Planungsrat einen Zeitraum vom dritten Quartal 2021 bis regulär viertem Quartal 2022, maximal jedoch bis zum vierten Quartal 2023 an.¹⁵ Bis dahin erlaubt das Gesetz dem Bundesinnenministerium einzelne Pilotierungen des Verfahrens in ausgewählten Registern. Der weitere rechtliche und praktische Umsetzungsprozess verschiebt sich daher je nach Fortschrittsge-

schwindigkeit der technischen Umsetzung. Ob dieses Vorgehen nach Art. 22 RegModG dem aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgrundsatz genügt, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt. Es ist hier auf eine abschließende Beurteilung der zuständigen Gerichte zu warten.

Nach vollständigem Inkrafttreten des Gesetzes sind die registerführenden Kommunen bis spätestens zum Ablauf des fünften folgenden Jahres verpflichtet, die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal in ihren Registern zu speichern.¹⁶ Abgerufen werden kann die Steuer-ID bei der Registermodernisierungsbehörde, wenn der Abruf nicht über die Meldebehörde erfolgt.¹⁷ Je nach Bekanntgabe der Verordnungen sollen Datenabrufverfahren öffentlicher Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde bis entweder Ende 2025, 2026 oder spätestens 2027 nach dem noch zu veröffentlichen Datenaustauschstandard ermöglicht werden. Bei Datenabrufverfahren innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes i.d.R. bei der Meldebehörde¹⁸ hat der Gesetzgeber die Frist zur Umsetzung der benötigten Vermittlungsstellen (s. IV 2. 4-Corner-Modell) auf sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erweitert. Die Fristerweiterung dient dazu, die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen der Kommunen zu berücksichtigen. Trotzdem soll nicht zugewartet werden. Andernfalls würde dadurch die Einführung des Once-Only-Prinzips in den OZG relevanten Registern behindert werden.¹⁹

Die Finanzierungsfrage hat für das RegModG hohe Relevanz in Bezug auf die Umsetzungsplanung. Bis jetzt werden im Diskurs nur die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand des Bundesverwaltungsamtes, des Bundeszentralamtes für Steuern und des Informationstechnikzentrums Bund betrachtet. Bis 2024 ist dort mit einem Mehrbedarf im mittleren neunstelligen Bereich zu rechnen.²⁰ Die Kosten werden zu einem Großteil vom Kon-

¹¹ § 2 Abs. 3 IDNRG i.V.m. § 10 OZG.

¹² § 10 Abs. 5 OZG.

¹³ § 3 Abs. 2 IDNRG.

¹⁴ § 7 Abs. 2 S. 2 IDNRG.

¹⁵ Vgl. IT-Planungsrat, Registermodernisierung: Zielbild und Umsetzungsplanung, Januar 2021, S. 33.

¹⁶ § 2 Nr. 1 IDNRG.

¹⁷ § 6 Abs. 1 IDNRG.

¹⁸ § 24 LMG.

¹⁹ Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V., Stellungnahme zum Registermodernisierungsgesetz – RegMoG, Berlin, 2020, S. 3.

²⁰ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze, September 2020, S. 4 f.

junktur- und Krisenpaket des Bundes abgedeckt. Den Umfang der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen lassen sich im aktuellen Stadium der Reform nach Bundesangaben noch nicht quantifizieren. Hierfür ist auf die Veröffentlichung der Rechtsverordnungen aus § 12 IDNrG zu warten.²¹ Für die Umsetzung des Gesetzes ist kommunal- und landesseitig jedoch sicher mit einem Erfüllungsaufwand von 879,9 Millionen Euro zu rechnen. Des Weiteren werden zusätzliche Aufwendungen für die Anbindung der Fachregister an OZG-Leistungen und für die Bereitstellung der technischen Schnittstellen erwartet. Auch die Bürger/-innen werden durch den Anstieg der Identitätsprüfungen in Bezug die Abfrage der Steuer-ID bei den Meldebehörden mit einem einmaligen zeitlichen Mehraufwand von insgesamt 490.000 Stunden konfrontiert. Dies entspricht einen Sachaufwand von 850.000 Euro. Abschließend entsteht auch ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen aus Bund, Ländern und Kommunen. Vor allem für die Anbindung zahlreicher Fachverfahren an die Once-Only-Registerstruktur und Integration des 4-Corner-Modells in die Verwaltungsprozesse sind diese Ausgaben notwendig. Sie werden für den Bund auf einmalig 347,5 Millionen Euro und für die Länder auf 879,9 Millionen Euro betitelt. Aufgrund der kommunalen Beteiligung wird auch ein Teil des Länderanteils aus kommunaler Hand finanziert werden müssen, wodurch finanzielle Belastungen der Kommunen entstehen werden. Nach Abschluss der Registermodernisierung wird hingegen eine Reduktion des Aufwandes durch den Bürokratieabbau von bundesweit jährlich 9,4 Millionen Euro für Länder und Kommunen erwartet.²²

Somit zeigt sich ein langfristiges finanzielles und zeitliches Einsparpotential für die Kommunen. Auf kurzer und mittlerer Sicht sind mit diesem Einsparpotential jedoch erhebliche noch nicht zu beziffernde Investitionen verbunden, deren Finanzierung noch zu großen Teilen ungewiss ist.

IV. Verfahren und Anwendung des 4-Corner-Modells

Das 4-Corner-Modell gilt als datenschutzkonforme und sichere technische Umsetzung zum elektronischen Datenaustausch (EDI). Es ist eine Weiterentwicklung des 2- und 3-Corner-Modells und findet heute schon verbreitet in der privatwirtschaftlichen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Anwendung. Aber auch in Projekten des öffentlichen Sektors auf Bundes- und EU-Ebene, die sich EDI zum Ziel setzen, wird das 4-Corner-Modell angewendet.²³ Durch die Bewährung in anderen Verwaltungsbereichen hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, diesen Datenübermittlungs-

standard auch im Rahmen der Registermodernisierung als IT-Architektur anzuwenden.²⁴ Das genaue Verfahren ist durch die in § 7 IDNrG normierte Verordnungsermächtigung noch nicht explizit festgelegt. Durch die Vorabplanungen des IT-Planungsrates und die Erläuterungen des § 7 Abs. 2 IDNrG ist jedoch davon auszugehen, dass der 4-Corner-Standard angewendet wird. Er erstreckt sich über 4 beteiligte Stellen und ist sowohl bei Datenabrufen zwischen öffentlicher Stelle und Registermodernisierungsbehörde als auch bei Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen verschiedener und gleicher (Fach-)Bereiche anzuwenden (s. II. 2. b. Behörde – Behörde).²⁵ Die beispielhafte Ausgangslage ist die Anforderung von Personendaten zum Überprüfen eines Antrags auf Sozialgeld aus dem Melderegister der Kommune. Die kommunale Sozialbehörde stellt die erste beteiligte Stelle dar (Corner 1). Diese fragt beim zentralen Zugriffs- und Rechtsmanagement (ZRM) an, ob die Berechtigung zum Abfragen der gewünschten Daten im Melderegister besteht. Sobald anhand zuvor festgelegter Parameter ein positives Ergebnis erteilt wird, versendet das ZRM einen zeit- und inhaltlich limitierten Berechtigungsschlüssel an die anfragende Behörde zurück und protokolliert diesen Vorgang für das Datencockpit. Die Sozialbehörde fährt fort, indem sie einen digitalen Briefumschlag erstellt, der die Steuer-ID und weitere notwendige Daten des Vorganges enthält. Dieser wird verschlüsselt und zusammen mit dem Berechtigungsschlüssel des Zugriffs- und Rechtsmanagements an ihren zuständigen IT-Dienstleister (Corner 2) gesendet. Der IT-Dienstleister dient als eine von zwei Vermittlungsstellen.²⁶ Die erste Vermittlungsstelle ermittelt den zuständigen IT-Dienstleister für die melderegisterführende Behörde (Corner 3) und sendet die verschlüsselte Anfrage an diesen weiter. Der IT-Dienstleister der Meldebehörde validiert die Anfrage, ohne dabei Zugriff auf den eigentlichen Dateninhalt zu haben. Wenn der Schlüssel gültig ist, gibt die Stelle 3 die Anfrage wiederum weiter an die registerführende Meldebehörde (Corner 4). Nach dem Erhalt entschlüsselt die Behörde die Anfrage und ermittelt mit Hilfe der Steuer-ID die gewünschten Daten. Beide werden wieder verschlüsselt und über die beiden Intermediären zurück an die Sozialbehörde gesendet. Am Ziel angekommen, werden die Daten für den benötigten Zweck verwendet und vorbehalten. Nach Abschluss des Vorganges sind die Inhaltsdaten zu löschen.²⁷ Jede Stelle protokolliert zu ihrem Kontaktzeitpunkt mit den Daten ihr Vorgehen separat. Diese einzelnen Protokolle werden in das Datencockpit einpflegt, um die Transparenz der Datenübertragung zu gewährleisten.²⁸ Somit ist der Datenaus-

tausch abgeschlossen und die beispielhafte Sozialbehörde kann über den Antrag entscheiden. Zu beachten ist, dass der Prozess ab dem aktiven Übermitteln an den eignen IT-Dienstleister automatisiert ablaufen soll. Resultat dessen sollen unter anderem die in III. genannten Kostenersparnisse bei Bund und Ländern sein.

V. Fazit

Es zeigt sich, dass angefangen vom Erlassen der relevanten Verordnungen über die produktive Umsetzung von Once-Only bis zur technischen und organisatorischen Umsetzung des 4-Corner-Modells noch viele Aufgaben auf Kommunen, Länder, IT-Dienstleister und vor allem auch den Bund warten. Für eine erfolgreiche und wirksame Registermodernisierung in Kommunen muss sichergestellt werden, dass die nötigen finanziellen Mittel und fachlichen Kenntnisse vor Ort vorhanden sind. Sobald die Aufgaben der Registermodernisierung den Kommunen ohne Unterstützung auferlegt werden, steht der Erfolg des Gesamtprojektes aufgrund der hohen Relevanz kommunaler Register in Frage. Es ist auch wichtig, das Bewusstsein in den Kommunen über die anstehende Registermodernisierung zu stärken, um Resilienz aufzubauen. Mit Bewusstsein, guter finanzieller Ausstattung und den nötigen Fachkräften zum Entwickeln und Betreuen der technischen Infrastruktur kann es möglich werden, die Bürger-ID in den alltäglichen Verwaltungsprozess zu integrieren. Ein großer Schritt in Richtung einer effizienten digitalisierten Verwaltung wäre damit gegangen.

²¹ BMI, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze, September 2020, S. 5.

²² BMI, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze, September 2020, S. 6.

²³ Vgl. Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL)

²⁴ BMI, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze, September 2020, S. 71.

²⁵ Nationaler Normenkontrollrat, Faktencheck Registermodernisierungsgesetz, Berlin, 2021, S. 3f.

²⁶ Auch Intermediär genannt.

²⁷ Vgl. Parycek, Peter; Hunt, Simon Sebastian; Thapa, Basanta; Technische Perspektiven der Registermodernisierung, Kompetenzzentrum Öffentliche IT, Fraunhofer FOKUS, Februar 2021, S. 4 ff.

²⁸ § 9 IDNrG.

Beispielgebend: Die EnergieOlympiade 2021

Dr. Klaus Wortmann, Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH

1 Ein Jubiläum in besonderer Zeit

Klimapolitik ist kein neues Phänomen. Schon 1987 wurde die Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ beim Deutschen Bundestag eingerichtet und 1995 fand die erste Vertragsstaatenkonferenz zur Klimarahmenkonvention (Conference of the Parties, COP) in Berlin statt (Böhler-Baedeker & Mersmann, 2013). Seitdem hat es zwar Fortschritte gegeben, aber der Druck bis zum (neuen) Zieljahr 2045 in Deutschland klimaneutral zu wirtschaften ist inzwischen deutlich gestiegen und die punktuellen, aber für die Betroffenen verheerenden Auswirkungen des Klimawandels sind auch für die Kommunen in Deutschland durch die Starkregenereignisse dieses Sommers eine Herausforderung, sich noch stärker mit Klimaanpassungsmaßnahmen zu befassen.

Aber auch die Prävention – der kommunale

Beitrag zu Klimaschutz – bleibt eine wichtige Aufgabe: Strom- und Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung, auch das Flächen- und Infrastrukturmanagement sowie klimafreundliche Mobilität werden weiter eine große und eher noch steigende Bedeutung für die Kommunen haben. Daher ist es wichtig, das gegenseitige Voneinander-Lernen zu verstärken und gute Ansätze im Land schnell zu verbreiten. Dem dient die EnergieOlympiade von Anfang an.

Das zehnte, für einen Kommunalwettbewerb gar nicht einmal so häufig erreichte Jubiläum der EnergieOlympiade sollte ordentlich gefeiert werden, mit Schirmherr und Ministerpräsident Daniel Günther live vor Ort und einem eigens dafür ausgelobten Sonderpreis der Landesregierung. Ein neuer Veranstaltungsort war mit dem Rendsburger nordkolleg – sonst haupt-

sächlich auf Kunst und Kultur ausgerichtet – auch schon gefunden. Allerdings hatte sich parallel und unverhofft die Pandemie in die Planungen geschoben und damit verbunden war die bange Frage, ob die Kommunen neben dem Krisenmanagement überhaupt noch an Energie und Klimaschutz denken und so für einen spannenden Wettbewerb sorgen konnten. Es stellte sich schnell heraus: Sie konnten es, mit starkem Engagement vor Ort und für die Einreichung. Damit sorgten alle teilnehmenden Kommunen durch ihre Bewerbung mit ihren aktuellen Aktivitäten erneut für einen vielfältigen und facettenreichen Wettbewerb, und das unter erschwerten Voraussetzungen!

Anschließend wurde dann schnell deutlich, dass eine Live-Siegerehrung vor Publikum am 17. Juni 2021 nicht wie üblich, als großes Netzwerktreffen der engagierten Kommunen und ihrer Vertreter, stattfinden konnte. So fand die Veranstaltung zwar im nordkolleg live statt, allerdings im mittlerweile gewohnten Digitalformat mit nur wenigen Beteiligten der ausrichtenden EKSH vor Ort und den vielen kommunalen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuhause oder in den Rathäusern vor den Monitoren. Die ungewohnten



Partner
für Klimaschutz

Ihre Partnerin für BHKW

Jetzt
beraten lassen!

Besuchen Sie uns unter
[www.hansewerk.com/
klimaschutz](http://www.hansewerk.com/klimaschutz)
und finden Sie Ihren
Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.

 Hanse
Werk

Mehr Energie. Weniger CO₂



Ihr Partner für CO₂-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

Umstände ließen aber auch Neuerungen entstehen: Herausragende Projekte wurden während der Siegerehrung in Filmbeiträgen erstmals live durch die Akteure vor Ort selbst vorgestellt und die umfangreiche Broschüre vergangener Tage wurde stark komprimiert, die Beiträge dafür umfangreicher im Netz dargestellt. Und der Ministerpräsident war für sein Grußwort und ein Interview live dabei. Wer sich die Siegerehrung anschauen will, kann dies nun auch erstmals nachträglich tun, s. <https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2021/video-siegerehrung>.

Bewährtes blieb dagegen erhalten, so etwa die Jury der Partner kommunale Landesverbände, Landesregierung, Investitionsbank Schleswig-Holstein und Klima-Bündnis, ergänzt um externe Experten. Für die vier Disziplinen:

- EnergieProjekt („Der Preis für Energieeffizienz“);
- ThemenPreis (Schwerpunkt 2021: Kommunale Verkehrswende);
- EnergieKonzept (zukunftsweisende, in der Regel noch nicht umgesetzte Konzeptionen);
- EnergieHeld („Der Preis für engagierte Ehrenamtler“)

waren erneut 100.000 Euro Preisgeld ausgeschrieben. Dazu kam ein Sonderpreis der Landesregierung, der durch die Jury für herausragendes und erfolgreiches Engagement über alle zehn Runden hinweg vergeben wurde und mit 6.000 Euro dotiert war.

2 Das Teilnehmerfeld im Überblick

Bis Anfang Dezember bewarben sich 39 Kommunen mit 52 Wettbewerbsbeiträgen, wobei die verschiedenen Disziplinen jeweils gut besetzt waren. Je 19 Beiträge kamen aus Städten sowie Ämtern und Gemeinden, zehn aus Kreisen und vier aus kommunalen Zusammenschlüssen oder Zweckverbänden, an denen z.T. auch Gemeinden beteiligt sind. 16 Kommunen waren erstmals dabei, davon neun Ämter und Gemeinden. Es ist ein Charakteristikum der EnergieOlympiade seit ihrem Beginn 2007, dass sich gerade die kleinen Kommunen auf Augenhöhe mit deutlich größeren Verwaltungseinheiten präsentieren können, und so nutzen sie dies auch. Ganz Schleswig-Holstein wird durch die Bewerbungen abgedeckt mit den meisten Teilnahmen (sechs Bewerbungen!) aus der Plöner Kreisverwaltung, gefolgt von der Landeshauptstadt Kiel (4 Bewerbungen) und den Städten Flensburg und Norderf (je 3) (s. Abb. 1).

Gemeinden und Ämter zeigen auch in dieser EnergieOlympiade, dass sie ein wesentlicher Teil der Energiewende sind. Das spiegelt sich auch in den durch Siegerpreise und -prämien herausgehobenen Projekten: Drei Hauptpreise und



Abb. 1: Die Energiekommunen 2021

ein Sonderpreis und damit 32.000 Euro gehen an Gemeinden, weitere 10.000 Euro an eine gemeinsame Einrichtung von Stadt und (Umland-)Amt. Wenn auch der Fokus im Folgenden auf der Amts- und Gemeindeebene liegt, gilt wie immer in der EnergieOlympiade: Auch die von Städten oder Kreisen eingereichten Projekte können Anregungen für kleinere Kommunen und Verwaltungen geben. Alle Bewerbungen sind in einer Kurzfassung auf www.energieolympiade.de zu sehen, die prämierten Projekte präsentieren sich dort zusätzlich in Kurzvideos – ein wahrer Fundus an anregenden Ideen und -Projekten.

3 Herausragende Projekte aus Ämtern und Gemeinden

3.1 EnergieProjekt: Die Gemeinde Grabau erzeugt ihren Klärwerksstrom selbst

Die besten Energiespar- und Effizienz-Projekte werden in der Disziplin „EnergieProjekt“ in drei Kategorien gesucht. 22 Bewerbungen verteilen sich auf drei Subdisziplinen. Bei der „Großen technischen Maßnahme“ (Investition über 50.000 Euro) setzte sich die Gemeinde Grabau gegen starke Wettbewerber durch und erhielt den Siegerpreis, verbunden mit einem Scheck der EKSH über 10.000 Euro. Die



Abb. 2 Bürgermeister Bernd Granzow aus Grabau stellt sein Projekt vor (s. auch <https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2021/energieprojekt/>)

Gemeinde nahm die Notwendigkeit, die vorhandene Teichkläranlage durch eine technische Anlage zu ersetzen zum Anlass, an Klima und Wirtschaftlichkeit zu denken. Durch die Nutzung einer PV-Anlage mit Speicher wird die Kläranlage zukünftig rechnerisch zu rund 90% mit selbst erzeugtem erneuerbaren Strom betrieben. Mitte 2022 soll die Anlage stehen. Dieser Ansatz kann Vorbild sein für viele ähnliche Vorhaben im Land, was die Jury zur Prämierung bewog.

Ein ähnliches Projekt, nur ohne Speicher, verfolgte die Gemeinde Langballig. Auch die Gemeinde Dägeling war mit von der Partie in dieser Subdisziplin – eine Seniorenwohnanlage soll als energetisches Vorzeigeprojekt mit Nutzung der Geothermie umgesetzt werden.

In der Kategorie „kleine technische Maßnahme“ gewann die Stadt Flensburg mit einem überlegten Ansatz des Energiemanagements. Hier wurde das gut durchdachte, aufeinander abgestimmte Verfahren der Abwärmenutzung in einem regionalen Bildungszentrum gelobt, das gut als Vorbild für das Energiemanagement generell taugt. Auch in dieser Kategorie waren Gemeinden beispielgebend aktiv, z.B. die Gemeinde Tinningstedt mit einer Straßenbeleuchtung zum Lückenschluss, die ihre benötigte Energie durch ein integriertes Solarmodul selbst erzeugt und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit der Nutzung von LoRaWAN (Long Range Wide Area Network), bei dem Daten für das Energiemanagement per Funk und nicht mehr per mühsamer Ablesung und Aufschreibung von Hand zur Verwaltung fließen.

In der dritten Kategorie, „organisatorische oder Verhaltensmaßnahme“, hatte die Stadt Neumünster die Nase vorn mit einer Selbstverpflichtung und entsprechender Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung, die bereits von anderen Kommunen als Beispiel nachgefragt wurde. Hier bewarb sich das Amt Südtondern mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen auf dem Weg zur nachhaltigen Amtsverwaltung und das Amt Hürup mit einer ehrenamtlich unterstützten Bürgersolarberatung nach einem Vorbild aus der Rhein-Neckar-Region.

3.2 ThemenPreis Kommunale Verkehrswende: Kreis Pinneberg, Landeshauptstadt Kiel und Kreis Plön siegen

Aus vier Gemeinden kamen spannende Beiträge für den ThemenPreis dieser Runde: Kommunale Verkehrswende. So wirbt ein kleines, vom Verbrennungsmotor auf E-Antrieb umgerüstetes Feuerwehrfahrzeug („Feuerwehr-Ape“) ebenso für E-Mobilität wie für den Brandschutz und den künftigen Feuerwehrynachwuchs in Leck. Im benachbarten Klixbüll hat die Gemeinde ihr neues Baugebiet bewusst als zweitwagenfrei konzipiert, mit einem Mo-

bilitätspavillon als Standort des Dörpsmobils (Siegerprojekt 2017). Die Gemeinde Jörl hat mit ihrem Projekt „klimafreundliches Drehkreuz Jörl“ ein Maßnahmenpaket zur Förderung des Radverkehrs geschürt, das auch, aber bei Weitem nicht allein den Ausbau der Radwege umfasst, sondern auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, eine Bike&Ride-Anlage sowie Raddienstleistungen wie z.B. Schließfächer zum Laden von Akkus von E-Fahrrädern beinhaltet. Touristisches Radfahren wird auch von der Gemeinde Brokdorf mit ihrer solar betriebenen Ladestation für Pedelecs mit Picknickmöglichkeit gefördert. Mehr zu diesen Projekten erfährt man in der Projektdatenbank der EnergieOlympiade: Hineinschauen lohnt sich. Die Jury freilich sah in dem starken Teilnehmerfeld aus zwölf Projekten trotz dieser starken Beiträge von Gemeinden drei andere Beiträge noch einen Tick weiter vorn: Der Kreis Plön kann sich somit über einen dritten Preis und 5.000 Euro der EKSH für seinen interaktiven Liniennetzplan des ÖPNV freuen. Das Projekt bildet den Ausgangspunkt eines landesweiten Roll-outs eines solchen Liniennetzplans für das gesamte Land durch die NAH.SH. Auch die Landeshauptstadt Kiel – wieder mit vielen guten Beiträgen vertreten – wurde mit einem zweiten Preis und 10.000 Euro belohnt für ihre E-Fähre im Linienverkehr, der ersten im Land. Und ein umfassendes und ausgeklügeltes

Konzept des Kreises Pinneberg zur Umstellung des gesamten kreiseigenen Fuhrparks auf E-Mobilität inklusive intelligenter Ladestruktur, PV-Anlage mit Stromspeicher und digitaler Buchungsmöglichkeit mit nahezu eingriffsfreiem Flottenmanagement war der Jury einen ersten Preis, verbunden mit 15.000 Euro wert. Die kurzen Videos zur Projektvorstellung (ca. 2 Minuten), die auch auf der Siegerehrung zu erleben waren, geben eine lebendige Vorstellung nicht nur von den Projekten, sondern auch von den engagierten Menschen dahinter (<https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2021/themenpreis/>).

3.3 EnergieKonzept: Bosbüll und Eggebek sowie die Entwicklungsagentur Heide AöR auf dem Siegerpodest

Trotz einer Reihe hervorragender Quartierskonzepte, die die Jury einhellig lobte und auf vergleichbar hohem Niveau sah, waren es doch noch umfassendere oder neuartigere Projekte, die bei den Energiekonzepten den Zuschlag erhielten. Hier sah sich die Jury jedoch zu keiner weiteren Differenzierung in der Lage und setzte drei Projekte gleichrangig auf das Siegerpodest.

So gewann die Gemeinde Bosbüll im Kreis Nordfriesland im zweiten Anlauf nach 2019 gleich einen Siegerpreis über 10.000 Euro für ein Projekt, das die



Abb. 3: GP-Joule-Geschäftsführer Ove Petersen, Bürgermeister und Bosbüll Energie-Geschäftsführer Ingo Böhm und John-Heinrich Ingwersen, Geschäftsführer der Windpark Bosbüll GmbH & Co KG (v.l.) beim Spatenstich für das Bosbüller Wärmenetz (Foto: GP Joule)

Sektorenkopplung sozusagen in kommunaler Aktion zeigt: Windstrom wird auch zur Wärmeerzeugung genutzt und ein Fernwärmenetz errichtet, das neben einer landwirtschaftlichen Anlage auch Privathaushalte im Dorf versorgt. Auch Photovoltaik und die Abwärmenutzung zweier Elektrolyseure zur Wasserstoffgewinnung sind Bestandteil des Konzeptes. Immerhin 380 Tonnen CO₂-Äquivalente bei 25 Anschlussnehmern im Dorf plus der mitversorgten Anlage zur Sauenaufzucht werden durch dieses Vorgehen zur regenerativen Wärmeerzeugung zukünftig vermieden. Außerdem ergibt sich durch das gewählte Vorgehen eine Möglichkeit, Windenergieanlagen nach Auslaufen der 20-jährigen EEG-Förderung weiter zu betreiben und für den Ersatz fossiler Primärenergie zu nutzen.

Ebenso überzeugt die Gemeinde Eggebek mit einem in dieser Form in der EnergieOlympiade noch völlig neuen Ansatz, der land- und wasserwirtschaftliche Problemlösungen (wohin mit der Gülle?) mit der Energieerzeugung und -nutzung verknüpft – ein hoch spannendes Projekt für den ländlichen Raum mit einer innovativen Technik. Auch hierfür gab es einen ersten Preis und 10.000 Euro für die Gemeinde. Ideengeber Ole Dammann stellte das Vorhaben gemeinsam mit Bürgermeister Bent Petersen im Video vor (s. Abb.). Die Errichtung einer Gülle- und Gärrestveredelungsanlage in der Gemeinde spart über 14.000 Tonnen CO₂ und hilft gleichzeitig Landwirten, überschüssige Gülle und Gärreste zu verwerten. Die Anlage kann, wenn sie umgesetzt wird, etwa ein Fünftel der im Kreis Schleswig-Flensburg anfallenden Gülle und Gärrestmenge verarbeiten und wieder verwerten, so dass mineralischer Dünger, Feststoffpellets als energetisch nutzbarer Brennstoff und Phosphor zurückgewonnen werden können.

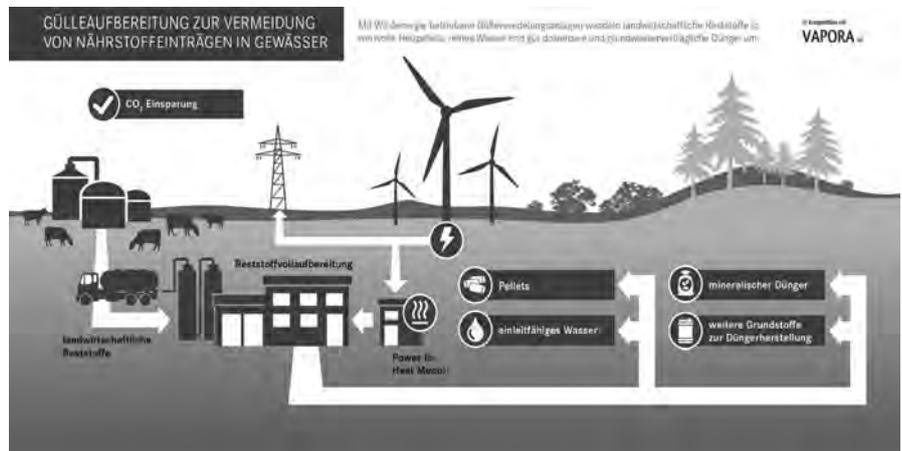


Abb. 5: Das von der Gemeinde eingereichte Konzept zur Gülle- und Gärrestverwertungsanlage (Grafik: BSWE)



Abb. 6: Dirk Burmeister, Vorstand der Entwicklungsagentur Region Heide AöR, berichtet vom Start des Projekts (<https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2021/energiekonzept/>)



Abb. 4: Ole Dammann (Geschäftsführer BSWE GmbH & Co KG) und Bürgermeister Petersen von der Gemeinde Eggebek (v.l.) erläutern ihr Projekt (s. auch <https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2021/energiekonzept/>)

nen. Außerdem soll 80% des in den Resten enthaltenen Wassers wieder dem Wasserkreislauf zugeführt werden können. Ein spannendes Konzept mit vielen Synergien, das kurz vor der Förderentscheidung auf Bundesebene durch die Prämierung auf Landesebene noch einmal Rückenwind erhält.

Schließlich kam die Jury auch nicht an dem spannenden Ansatz der Entwicklungsagentur Region Heider Umland AöR (Gemeinschaftseinrichtung der Stadt Heide mit den Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland) vorbei. Im Projekt QUARREE100 soll gezeigt werden, wie ein Bestandsquartier in Heide 100% regenerativ versorgt werden kann. Das sehr umfassende Projekt ist auch ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt unter Beteiligung von Hochschulen aus dem ganzen Bundesgebiet

und wird dem entsprechend vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Dabei soll erprobt werden, wie durch intelligente Verknüpfung verschiedener Energieerzeugungsarten und intelligente Regelungstechnik auf Quartiersebene auch in bestehenden Quartieren ein schneller Umstieg auf 100% Erneuerbare Energien möglich ist. Dabei spielt auch Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen als zentraler Speicher und flexibel einsetzbare Energieform eine wichtige Rolle, aber auch die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger im Quartier (mehr zum Projekt s. <https://www.region-heide.de/projekte/entree100/quarree100.html>).

Weitere spannende Gemeindebeiträge kamen aus Pellworm, wo Inselwerke gegründet werden sollen – eines der vielen guten eingereichten Konzepte, Bredenbek mit dem Einstieg in ein Wärmenetz für den Ort und den vier Gemeinden Hamwarde, Gülzow, Kollow und Wiershop, die gemeinsam mit einem lokalen Abfallentsorgungsunternehmen ein regionales Wärmekonzept planen und dafür Grünschnitt aus dem Einzugsgebiet der Gemeinden nutzen wollen.

3.4 Cornelia Büchner aus Norderstedt ist EnergieHeldin 2021

Vier Vorschläge für „EnergieHelden“ der Wettbewerbsrunde 2021 standen zur Wahl, mit Nominierungen aus den Städten Norderstedt und Flensburg und den Ämtern Hürup und Sandesneben-Nusse. Alle Vorgeschlagenen haben sich um ihre Kommune und den Klimaschutz nachweislich verdient gemacht und so hatten die Jurymitglieder wie so oft in der EnergieOlympiade die Qual der Wahl. Schließlich einigte sich die Jury auf die Vergabe des Preises an Frau Cornelia Büchner aus Norderstedt, die durch ausdauerndes und erfolgreiches Engagement seit Jahren die Norderstedter Kommunalpolitik begleitet und unterstützt, im Energiebereich und darüber hinaus. So hat sie die Norderstedter Energieeffizienzgenossenschaft begleitet, aber auch ein Repaircafé gegründet, das sich etabliert hat, wie ihr überhaupt nachhaltige Lebensführung auch für sich selbst am Herzen liegt. Ihr Motto ist mit einem Ausspruch von Gandhi: „Sei du selbst die Veränderung, die du dir wünschst für die Welt.“

4 Jubiläums-Sonderpreis der Landesregierung: Die Klimaschutzregion Flensburg gewinnt gemeinsam mit der Stadt Norderstedt und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

Eine Besonderheit gab es zum Jubiläum. Rückblickend über alle zehn Wettbewerbsrunden: Welches Projekt und/oder welche Kommune verdient hier eine besondere Auszeichnung durch die Landes-

regierung? Mit dieser Fragestellung befasste sich die Jury und entschied salomonisch: Für jeden der drei kommunalen Partner der EnergieOlympiade wurde ein auszuzeichnendes Projekt bzw. eine auszuzeichnende Kommune gesucht – und gefunden: Für den Städteverband erhielt die Stadt Norderstedt aufgrund der meisten Siege bei den zweitmeisten Einreichungen knapp vor der Landeshauptstadt Kiel mit den meisten Einreichungen und den zweitmeisten Prämierungen den Zuschlag. Für die Kreisebene lag der Kreis Rendsburg-Eckernförde sowohl bei der Zahl der Einreichungen als auch bei der Zahl der prämierten Projekte eindeutig vorn. Für den Bereich des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags fiel die Wahl auf den Sieger von 2017 – ein Zusammenschluss von zur Zeit 35 Gemeinden im Flensburger Umland unter dem Zeichen des Klimaschutzes: Die (Klimaschutz-) Region Flensburg. Herausgestellt wurde von der Jury wie auch vom Ministerpräsidenten als Laudator für diesen Preis, dass auch kleine finanzschwache Gemeinden eigenes Geld in die Hand nehmen für ein gemeinsames Klimaschutzmanagement, das nach der ersten Förderphase durch den Bund den Masterplan zum Klimaschutz für die gesamte Region in der Umsetzung weiter vorantreibt. Zudem ist das kommunale Engagement in der Region auch durch zahlreiche erfolgreiche, z.T. auch bereits in der EnergieOlympiade ausgezeichnete Projekte – z.B. das Amt Hürup 2015 oder das Amt Eggebek 2017 und gerade aktuell wieder die Gemeinde Eggebek 2021 - belegt. Die beiden Klimaschutzmanagerinnen Dr. Elena Zydek und Dr. Maria Hock leisten offenbar erfolgreiche Arbeit und die Gemeinden ho-

norieren dies und ziehen mit (s. <https://www.klimaschutzregion-flensburg.de/>).

5 Fazit und Ausblick

Die EnergieOlympiade 2021 hat auch in dieser Jubiläumsrunde zahlreiche nachahmenswerte Beispiele und herausragendes kommunales Engagement gezeigt. Bereits die Energieeffizienzprojekte in der aktuellen Runde ersparen den Kommunen mehr als 2,2 Mio. kWh Strom, Öl und Gas und damit 365.000 Euro Energiekosten jährlich - wobei nur zu einem Teil der Projekte konkrete Angaben vorliegen. Auf stolze 164.318 t CO₂-Einsparung beläuft sich der berechenbare Klimaschutz-Beitrag der Kommunen 2021, wobei das Amt Eggebek mit seiner Vision einer bis 2025 umgesetzten weitgehenden Umstellung des Amtes auf Erneuerbare mit 132.000 Tonnen den „Ausreißer“ nach oben bildet. Die CO₂-Einsparungen durch die weiteren eingereichten Konzepte und Mobilitätsprojekte ohne konkrete CO₂-Minderungsangaben dürften dabei noch einmal deutlich höher liegen.

Insgesamt haben bisher 186 Kommunen mitgemacht und zusammen 502 Wettbewerbsbeiträge eingereicht. 139 Kommunen gehören zum Bereich des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, die sich mit zusammen 230 Projekten beworben haben. Eine stolze Bilanz, die sich auch in 51 Prämierungen (bei 108 insgesamt) spiegelt. Auch bei den Preisgeldern können sich die Erfolge von Ämtern, Gemeinden und Zweckverbänden sehen lassen: Mehr als die Hälfte der Gesamtsumme von inzwischen über 1 Mio. Euro Preisgeld können sie auf sich vereinigen. Dazu kommen ca. 2,6 Mio. Euro weniger Energiekosten jährlich und



Abb. 7: Martin Ellermann, Bürgermeister der Gemeinde Harrislee und Vorstandsmitglied der Klimaschutzregion Flensburg mit Klimaschutzmanagerin Dr. Maria Hock im Video (s. auch <https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/siegerehrung-2021/sonderpreis-landesregierung/>)

annähernd 200.000 Tonnen CO₂-Einsparung. Das Land Schleswig-Holstein ist dabei insgesamt gut aufgestellt, die Kommunen zu beraten und zu fördern. Zuerst natürlich durch die Kommunen selbst, die in großer Zahl inzwischen Klimaschutzmanagerinnen und –manager eingestellt haben (s. <https://www.eksh.org/projekte/netzwerk-klimaschutzmanager>). Mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde verfügt erstmals in Schleswig-Holstein ein Kreis mit seinen Gemeinden über eine regionale Agentur auf Kreisebene, um gerade den kleineren Kommunen im Kreis besseren und schnelleren Zugang zu den zahlreich verfügbaren Fördermitteln, etwa aus der nationalen Klimaschutzinitiative (<https://www.klimaschutz.de/>) zu verschaffen. Dabei ist das mit dem Sonderpreis ausgezeichnete Klimaschutzmanagement der Region Flensburg (s.o.) im Prinzip ähnlich angelegt, nur mit einer anderen Organisationsform und ohne die Anbindung an den Kreis. Auf Landesebene hält die IB.SH mit ihrer Energieagentur und der EKI-Initiative neben Veranstaltungs- und Fortbildungsangeboten ein umfassendes und kostenfreies Erstberatungsangebot für alle

Kommunen bereit, die sich mit Gedanken an die Umsetzung eines Energie- und Klimaschutzprojektes tragen (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/EnergieKlimaschutz/EnergieKlimaschutz_node.html). Die Einbindung der Energieagentur in die IB.SH und damit die Landes-Investitionsbank kann helfen, Förderung und Finanzierung bei den Projekten gleich von Beginn an mit zu bedenken. Darüber hinaus bietet der EnergieOlympiade-Partner Klima-Bündnis an, auf einfache Weise und dennoch systematisch alle kommunalen Beschlüsse daraufhin zu prüfen, ob und wenn ja welche Auswirkungen kommunale Beschlüsse auf den Klimaschutz haben und bei ungünstigen Folgen ggf. gegenzusteuern, s. <https://www.klimabuendnis.org/aktivitaeten/instrumente-und-methoden/klimawirkungspruefung.html>. Auch wenn die vor uns liegende Aufgabe der „großen Transformation“ der gesamten Gesellschaft (WBGU, 2011) nach wie vor herausfordernd ist, so zeigen die Beispiele in der EnergieOlympiade allesamt: Kommunal ist vieles möglich, machbar und vieles wird in Schleswig-Holstein auch bereits gemacht. Diesem Engage-

ment immer neuen Schwung zu verleihen, ist bleibende Aufgabe der EnergieOlympiade. Die veranstaltende EKSH wird in der „Zwischenzeit“ zwischen zwei Wettbewerbsrunden, die in zweijährigem Turnus stattfinden, den kommunalen Klimaschutz und die Verbreitung der guten Beispiele weiter unterstützen. Mit dem kleinen, aber feinen Programm Klikom (bis 5000 Euro Förderung pro Antrag, s. <https://www.eksh.org/projekte/eksh-fuer-kommunen>) hat sie zudem ein Programm in petto, das innovative und modellhafte Ansätze fördert. Schließlich sei auf die Projektdatenbank der EnergieOlympiade hingewiesen: Alle bisher eingereichten Projekte können anhand verschiedener Kriterien schnell durchforstet und daraufhin geprüft werden, ob sie nicht Brauchbares für die jeweils eigene Kommune enthalten. Die EKSH freut sich, wenn das herausragende kommunale Engagement auch 2022/23 wieder gebührend und mit landesweiter Ausstrahlung gefeiert werden kann – dann aber hoffentlich wieder in Präsenz.

Neue Wege: Niederschlagswasserbeseitigung nach LWG 2020

Verbandsdirektor a.D. Reimer Steenbock, GeKom GmbH, Reinbek

Im neuen Landeswassergesetz¹ sind die Regelungen für die Niederschlagswasserbeseitigung zum Teil verändert worden. Die Neufassung fällt zusammen mit längst fälligen grundsätzlichen Feststellungen der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein. Obwohl die Grundsystematik der Abwasserbeseitigung beibehalten wurde (insbesondere wurde die anfängliche Idee, die Beseitigungspflicht im Außenbereich auf die Flächeneigentümer generell zu übertragen, wieder fallengelassen), gibt es Bedarf bei der Gestaltung der Satzungen und insbesondere auch beim Vollzug.

1. Grundsätzliche Regelungen für die Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem bebauten und befestigten Bereich gesammelt abfließende Wasser, das zur Fortleitung gesammelt wird (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist Pflichtaufgabe der Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 LWG 2020).

Eine funktionierende Niederschlagswasserbeseitigung ist aufgrund der verstärkt auftretenden Starkregenereignisse von wesentlich größerer Bedeutung. Diese Bedeutung wird sich voraussichtlich noch ausweiten. Besonders bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist es erforderlich, planvoll die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers sicherzustellen. „Dabei sollte lokalen Lösungen, soweit möglich, der Vorzug gegeben werden, da auch § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz als Grundsatz regelt, dass Niederschlagswasser möglichst ortsnah versickert, verrieselt oder abgeleitet werden soll“ (Einführungserlass LWG vom 06.01.2020 zu § 44). Zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes

Schleswig-Holstein (MELUND) mit Erlass vom 10.10.2019 zudem die Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1 Mengenbewirtschaftung (A-RW 1) – eingeführt, mit dem die Frage der Niederschlagswasserbeseitigung verstärkt in den Fokus der Bauleitplanung gerückt ist (Erschließung gesichert? Versickerung und Verdunstung möglich?). Hier gilt es für die Gemeinden, bei Neubaugebieten rechtzeitig Kontakt mit den unteren Wasserbehörden aufzunehmen. Die Zukunft der Niederschlagswasserbeseitigung ist auch ein zentraler Baustein im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Abwasser und Gewässerschutz.

Es verwundert also nicht, dass deshalb den Vorschriften des Landeswassergesetzes über die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 44 ff. LWG 2020) besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

¹ S. hierzu auch umfassend Dr. Mohr, „Neues Küstenschutz- und Wasserrecht in Schleswig-Holstein“ in Die Gemeinde SH 10/2020 S. 242.

Möglichkeiten der vollständigen oder teilweisen Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung sind zu prüfen und auch zu kontrollieren.

Das neue Landeswassergesetz kommt zu einer Zeit, in der sich gerade aufgrund der Rechtsprechung unserer Verwaltungsgerichte ohnehin gravierende Veränderungen ergeben bzw. notwendig gewesen wären.

Gewässer können nicht (mehr) ohne weiteres Teil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sein. Wenn Gräben oder offene Mulden Teil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sein sollen, können und dürfen sie keine Gewässer sein. Anders ausgedrückt: Ein Gewässer kann ohne ein vorausgegangenes wasserrechtliches Verfahren (zur Entwidmung) nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung sein (VG Schleswig, Urteil vom 18.09.2018 – 4 A 311/16 sowie Urteil vom 06.03.2019 – 4 A 180/16). Im gleichen Urteil hatte das VG nochmals zum Ausdruck gebracht, dass das Schleswig-Holsteinische Landesrecht einer gleichzeitigen Qualifikation als Gewässer und als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung entgegensteht.

Mit Urteil vom 6. März 2019 (AZ: 4 A 180/16) hatte das Gericht Gräben und Versickerungsmulden in einem Baugebiet als Gewässer qualifiziert, obwohl diese ausschließlich zur Niederschlagswasserbeseitigung errichtet worden waren. Das Urteil hätte zu völlig praxisfremden Konsequenzen geführt. Der Logik des Gerichts zufolge müssten alle Gräben zur Schaffung eines rechtskonformen Zustandes nachträglich verrohrt werden. Dies aber würde insbesondere dem in § 55 Abs. 2 WHG verankerten Grundsatz der ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser widersprechen. Zudem könnten hoheitliche Aufgabenträger (Kommunen/Zweckverbände) Kapital- und Betriebskosten nicht über Niederschlagswassergebühren gem. KAG decken, Satzungen wären nicht mehr rechtssicher gewesen bzw. hätten zu Lasten der Kommunen umgehend angepasst werden müssen. Der SHGT hatte sich gemeinsam mit weiteren Verbänden im Rahmen der Novellierung des Landeswassergesetzes erfolgreich für eine Abgrenzung der Gewässer-eigenschaft eingesetzt.

Das MELUND hat die Initiative u.a. mit einer fachlich gleichlautenden Stellungnahme unterstützt. In § 44 Abs. 1 S. 4 LWG wurde sodann folgende Klarstellung mit aufgenommen: „Die Abwasserbeseitigung kann auch mit Hilfe von zu diesem Zweck errichteten offenen Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Abwassers (zum Beispiel Mulden oder offene Gräben) erfolgen. Die Anlagen nach Satz 4 sind keine Gewässer.“

2. Bestandteile der öffentlichen Einrichtung zur

Niederschlagswasserbeseitigung

Da Gewässer nicht mehr Bestandteil einer Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sein können, kommt der Definition des Begriffs Gewässer besondere Bedeutung zu.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWG 2020 ist das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz 2020 nicht anzuwenden auf Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur einer Eigentümerin oder eines Eigentümers dienen. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die der Vorflut von Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, sind also potentiell als Gewässer anzusehen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LWG 2020 kann die Abwasserbeseitigung auch mithilfe von zu diesem Zweck errichteten offenen Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Abwassers (z.B. Mulden oder offene Gräben) erfolgen. Nach § 44 Abs. 1 Satz 5 LWG 2020 sind diese Anlagen keine Gewässer. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es notwendig, der Klarheit halber fast zwingend, in der Abwassersatzung zu regeln, welche offenen Anlagen Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind. Da Gewässer auch verrohrt sein können, ist eine solche Regelung auch für geschlossene Leitungen notwendig. Bei Rohrleitungen und offenen Anlagen muss also nachweisbar sein, dass es sich um „zu diesem Zweck errichtete Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Abwassers“ handelt oder dass sie als Gewässer entwidmet worden sind. Durch einen entsprechenden Übersichtsplan als Anlage zur Satzung besteht von vornherein Klarheit über die Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung und den Umfang der öffentlichen Einrichtung.

Neu ist die ausdrückliche Regelung in § 44 Abs. 4 LWG 2020, dass in der Abwassersatzung geregelt werden kann, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgeschrieben werden können, soweit wasserwirtschaftliche Belange (insbesondere Versickerungsfähigkeit, Grundwasserabstand) oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 BauGB findet unter Ausschluss der übrigen Voraussetzungen des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzung Anwendung. Damit gibt es nunmehr eine Regelungsmöglichkeit zur Umsetzung der schon in der Vergangenheit nicht unüblichen Regelungen in Bebauungsplänen, dass die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken erfolgen soll. Zur Um-

setzung der Vorgaben in Bebauungsplänen bedarf es in Zukunft der entsprechenden Vorschriften in der Abwassersatzung (Niederschlagswassersatzung).

3. Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundstückseigentümer

Die Gemeinde kann die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte übertragen (§ 45 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 LWG 2020).

Die Übertragung darf erfolgen, „sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist“ (§ 45 Abs. 4 Satz 1 LWG 2020). Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 45 Abs. 4 Satz 2 LWG 2020).

3.1 Satzungsvorbehalt

Die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung bedarf einer Satzung, die der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf (§ 45 Abs. 1 LWG 2020). Ein formales Abwasserkonzept wie in der Vergangenheit ist nicht mehr erforderlich. Das ändert nichts daran, dass es für die Übertragung und andere Rahmenbedingungen für die Niederschlagswasserbeseitigung eines Konzeptes (konzeptioneller Überlegungen/Vorgaben) bedarf.

Neu ist die Regelung des § 45 Abs. 4 Satz 3 LWG 2020, wonach die Gemeinde außerdem auf Antrag von Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Einzelfall auf diese übertragen kann.

Die Übertragung nach § 45 Abs. 4 Satz 1 LWG 2020 erfolgt durch die Abwassersatzung. Demgemäß stellt sich die Frage, ob die Übertragung im Einzelfall nach § 45 Abs. 4 Satz 3 LWG 2020 ebenfalls der Regelung oder Aufnahme in die Abwassersatzung oder zumindest einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf oder ob ein Bescheid, der nur dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bekannt gegeben wird, ausreicht. Eine Aufnahme in die Satzung oder eine öffentliche Bekanntmachung erscheint auch deshalb erforderlich, weil es sich um die Übertragung einer Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt, die sonst nur durch eine Satzung übertragen werden kann. Nur so besteht Klarheit und Erkennbarkeit, welche Grundstücke von den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung betroffen sind, wo und wie die Gemeinde Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit hat. Außerdem ergeben sich Auswirkungen bei der Kalkulation von Gebühren und Beiträgen. Die übrigen verbleibenden

Gebühren- und Beitragspflichten werden mehrbelastet; das muss öffentlich erkennbar sein.

3.2 Konkrete Grundstücksbezeichnungen

Alle Übertragungsvorgänge und auch die Regelungen nach § 44 Abs. 4 LWG 2020 müssen so erfolgen, dass die betroffenen Grundstückseigentümer ihre persönliche Betroffenheit und die Folgen, oder was sie tun müssen oder nicht, aus der Satzungsregelung erkennen können.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser (§ 45 Abs. 4) setzt also die Benennung des einzelnen Grundstücks (Katasterbezeichnung) in der Satzung voraus. Lagebezeichnungen (Straße und Hausnummer) sind keine eindeutigen Bezeichnungen von Grundstücken. Ebenso wenig die Namen der Grundstückseigentümer (dabei auch an den Datenschutz denken!).

Eine eindeutige und erkennbare Bezeichnung des einzelnen Grundstücks ist auch in den Fällen der Übertragung auf Antrag nach § 45 Abs. 4 Satz 3 LWG 2020 erforderlich („im Einzelfall“).

Soweit es Übertragungen nach früheren Landeswassergesetzen für die Grundstücke gibt, müssen sie in der Abwassersatzung nach dem Landeswassergesetz 2020 wiederholt bzw. erstmals neu eingefügt werden. In allen Fällen, in denen bisher übertragen werden sollte, die Grundstücke aber nicht eindeutig bezeichnet waren, müssen die Übertragungen unbedingt erstmalig erfolgen. Alle bisher ordnungsmäßig vorgenommenen Übertragungen in früheren Satzungen sollten wiederholt werden.

3.3 Voraussetzungen der Übertragung

Übertragungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 45. Abs. 4 Satz 1 LWG 2020 erfolgen. Dazu gehört, dass es ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und dass es wasserwirtschaftlich sinnvoll ist, zu übertragen.

Zur Prüfung, ob die Übertragung wasserwirtschaftlich sinnvoll ist, gehört auch die Prüfung, ob die Grundstückseigentümer überhaupt in der Lage sind, das Niederschlagswasser von ihrem Grundstück auf ihrem Grundstück zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln, lokal zurück zu halten oder auf ihrem Grundstück oder am äußeren Rand in ein Gewässer einzuleiten.

Die Gemeinde muss bei der Übertragung auf einzelne Grundstückseigentümer darauf achten, dass die Grundstückseigentümer in der Lage sind, das Niederschlagswasser ohne unverhältnismäßige Kosten zu beseitigen, und dass auch für sie selbst keine unverhältnismäßigen Kosten durch die Übertragung entstehen. Die Grundstückseigentümer, die nicht übertragen bekommen, sind aber vor höheren

Belastungen mit Gebühren und Beiträge nicht geschützt. Durch Übertragungen verringert sich der Kreis der Gebühren- und Beitragspflichtigen, die Gebühren und mittelbar auch die Beiträge erhöhen sich.

Soweit die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt, weil keine Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung gebaut werden (insbesondere auch Fälle mit reiner Straßentwässerung, also ohne Grundstücksentwässerung), entstehen der Gemeinde keine Kosten, insoweit also auch keine unverhältnismäßigen Kosten. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, für die übertragen wird, sind und bleiben gebühren- und beitragsfrei. Sie müssen das Niederschlagswasser aber vollständig und jederzeit auf ihrem Grundstück zurückhalten. Das Ableiten von Niederschlagswasser auf die Straße wäre dann ein ordnungswidriger Tatbestand (je nach Satzungsregelung). Wenn man das Ableiten auf die Straße zulässt, ist das ein gebührenpflichtiger Tatbestand. Das wäre ein Widerspruch zu der eigentlich geplanten Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung. Allerdings muss bei der Übertragung geprüft werden, ob die Kosten der grundstücksspezifischen Anlagen zur Beseitigung unverhältnismäßig sind.

Wenn Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden sind, sie aber nicht ausreichen, das anfallende Niederschlagswasser von Grundstücken aufzunehmen, können Regelungen nach § 44 Abs. 4 LWG 2020, also Vorschriften über Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung vorgeschrieben werden. Praktisch handelt es sich um eine Teilübertragung. Der Umfang der Gebührenerhebung wird in solchen Fällen reduziert. Voraussetzung solcher Regelungen sind aber nur wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange. Der Bau und die Wirkung solcher Anlagen ist zu überprüfen.

Wenn Anlagen unzureichend für die Abwasserbeseitigung sind und eine (vollständige) Übertragung der Beseitigungspflicht auf bestimmte Grundstückseigentümer erfolgt, wird der Kostenanteil für die Grundstücke, für die die Beseitigungspflicht übertragen wird, auf die anderen Grundstückseigentümer übertragen. Im Ergebnis entspricht das der bisherigen Gebührenpraxis, wenn trotz umfassender Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Anschluss- und Benutzungszwang nicht ausgeübt wurde und folglich auch keine Gebühren erhoben werden. Das dürfte zukünftig ohne die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung kritisch sein. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei einer Pflichtaufgabe automatisch, denn die Anschluss- und Benutzungspflicht ist spe-

zialgesetzlich festgestellt. § 17 Abs. 2 GO ist für den Bereich der Abwasserbeseitigung obsolet (Urteil VG SL vom 16.01.2020 – 4 A 144/15).

Bei Beitragskalkulationen, in die sowohl Investitionsaufwendungen für Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingegangen sind, sind alle Grundstücke, die angeschlossen werden können (Grundstücksanschluss bis an die Grundstücksgrenze verlegt), bei der Kalkulation einmaliger Beiträge und auch bei der Veranlagung einmaliger Beiträge berücksichtigt worden. Wenn dann ein einheitlicher Beitragssatz für die „Abwasserbeseitigung“ erhoben worden ist, haben auch die Eigentümer von Grundstücken, denen später die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wird, einen Anteil an den Investitionsaufwendungen für Niederschlagswasser getragen.

Das gilt ganz besonders natürlich auch in den Fällen, in denen, wie es hätte sein müssen, die Beiträge getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser kalkuliert und erhoben worden sind.

Besonders markant ist das auch in allen Erschließungsvertragsgebieten. In solchen Gebieten sind die Investitionskostenanteile für Niederschlagswasser in der Regel zu 100 % von den betroffenen Grundstückseigentümern finanziert worden.

Ein finanzieller Ausgleich für die Grundstückseigentümer, die unmittelbar oder mittelbar Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung gezahlt haben und denen dann die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung einseitig durch die Gemeinde oder auf Antrag übertragen wird, wird also noch zu prüfen sein.

Fazit:

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist durch das LWG 2020 und durch den Erlass des MELUND vom 10.10.2019 verstärkt in den Fokus geraten. Hieraus ergibt sich auch satzungsrechtlicher Änderungsbedarf. Dies gilt nicht nur wegen der Notwendigkeit, die Einleitungsformel der jeweiligen Satzung anzupassen. Die bisherige Verfahrensweise – viel Freiheit und wenig Zwang – lässt sich nicht mehr fortführen. Insbesondere aber: Ohne ein Konzept, zumindest konzeptionelle Vorstellungen, wie man die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung gestalten möchte, wird es nicht mehr gehen.

BGH äußert sich zu fehlerhaftem Konzessionsvergabeverfahren für Gasnetz

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 20.8.2021 sein Urteil vom 09.03.2021 (Az.: KZR 55/19) veröffentlicht, mit dem das Gericht über ein Konzessionsvergabeverfahren im Land Berlin entschieden hat. Das Land wurde verpflichtet, das Angebot eines Bieters, das dieser in dem Verfahren bereits 2011 abgegeben hatte, unmittelbar anzunehmen. Erstmals sahen damit die Richter zum jetzigen Zeitpunkt nur noch die Verpflichtung zum Vertragsabschluss mit dem verbliebenen Bieter als angemessen an. Das Gericht lehnte es ab, das Verfahren aufzuheben, zurückzusetzen in einem früheren Verfahrensstand oder die Angebote neu zu bewerten.

Bei der vorliegenden Entscheidung ging es um das Gaskonzessionsvergabeverfahren des Landes Berlin, in dessen Rahmen sich nur ein neu geschaffener Landesbetrieb und der GASAG-Konzern Angebote abgegeben hatten. Die GASAG war Inhaberin der bis Ende 2013 laufenden Konzession zur Nutzung des Berliner Gasversorgungsnetzes, dessen Eigentümerin sie ist. Die Netzgesellschaft ist Pächterin des Netzes. In dem Ende 2011 eingeleiteten Verfahren zur Neuvergabe der Konzession gaben nur ein im März 2011 von der Senatsverwaltung für Finanzen neu geschaffener Landesbetrieb und der GASAG-Konzern abschließende Angebote ab. Nach Auswertung der Angebote stimmte der Senat von Berlin am 24. Juni 2014 dem Vorschlag der Senatsverwaltung für Finanzen zu, den Zuschlag dem Landesbetrieb zu erteilen. Die Netzgesellschaft klagte daraufhin vor dem Kammergericht Berlin auf Erteilung der Konzession durch Annahme ihres Angebots. In einem Vorverfahren hatte das Kammergericht Berlin aufgrund eines Verstoßes gegen die organisatorische Trennung von Bietern und Vergabestellen dem Land Berlin auferlegt, das Vergabeverfahren in einen vorherigen Stand zurückzusetzen.

Der BGH hat geurteilt, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vertrages – rückwirkend auf den 01.01.2014 – mit der Netzgesellschaft der GASAG hätte abgeschlossen werden müssen. Da der Landesbetrieb eine nach den Vergabebedingungen des Landes Berlin notwendige Erklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit nicht fristgemäß beigebracht habe, habe in dem Vergabeverfahren mit dem Angebot der Netzgesellschaft das einzige annahmefähige Angebot vorgelegen.

Nach Auffassung der Richter sei hingegen das Land Berlin nicht berechtigt, mit dem Konzessionsverfahren ganz oder ab einem bestimmten Punkt von vorne zu beginnen. Zwar erkenne das allgemeine Vergaberecht keinen Anspruch eines Bieters auf Zuschlag, jedoch bestehe bei einer Konzessionsvergabe die Pflicht der Gemeinde, den Wettbewerb um das Netz alle 20 Jahre zu ermöglichen. Wenn sich die Auswahlmöglichkeiten aufgrund von Verfahrensfehlern verringert hätten, könnte dies dazu führen, dass deswegen ein unmittelbarer Anspruch auf Zuteilung der Konzession bestehe und infolgedessen die Konzession nur an diesen verbliebenen Bewerber ermessensfehlerfrei vergeben werden könne.

Ausschließlich wenn ein gewichtiger Grund vorläge, könne wegen der Verpflichtung zur Ermöglichung des Wettbewerbs eine Aufhebung oder teilweise Rückversetzung des Verfahrens in einen früheren Stand zulässig sein. Dies setze jedoch auch voraus, dass die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheide, ob sie das Verfahren aufhebt oder weiter betreibt. Das Ziel der regelmäßigen Neuvergabe der Konzession habe dabei hohe Priorität. Im vorliegenden Vergabeverfahren des Landes Berlin kam der BGH zu dem Urteil, dass ein besonders schwerwiegender Fehler vorliegt, der nicht lediglich das Zurückversetzen in den vorherigen Stand des Verfahrens rechtfertige, sondern an sich die Aufhebung des Verfahrens notwendig mache. Die Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages zugunsten der Netzgesellschaft begründeten die Richter damit, dass sich in diesem Fall die Auswahlmöglichkeiten so verdichtet hätten, dass die Konzession nur dem einzig verbliebenen Bewerber ermessensfehlerfrei erteilt werden könne.

Da sich der Verstoß nur zulasten des Landesbetriebes ausgewirkt habe, müsse in diesem Fall die Konzession rückwirkend zugunsten der Netzgesellschaft als einzig verbleibenden anderen Bieter vergeben werden. Ohnehin sei wegen der Kündigungsmöglichkeit des Landes Berlins nach zehn Jahren eine Neuvergabe bereits 2024 möglich.

Anmerkung des DStGB:

Das Urteil bestätigt, wie wichtig es ist, das Vergabeverfahren für kleinere Gemeinden zu vereinfachen. Der DStGB setzt sich für eine Reform des Konzessionsvergaberechts in den Bereichen Strom und Gas ein. Mehr zum Thema findet sich im DStGB-Positionspapier zur Reform der Konzessionsabgabeverordnung unter:

www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen / Positionspapier).

VG Freiburg zur Ausgestaltung eines Anschluss- und Benutzungszwangs in der Fernwärmeversorgung

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Umständen Befreiungen von einem angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung gewährt werden müssen. In seinem Urteil vom 16.06.2021 (Az.: 1 K 5140/18) kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine Satzungsbestimmung gegen höherrangiges Recht (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt, wenn sie bei Befreiungsmöglichkeiten vom angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang zwischen den im Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EE-WärmeG) vorgesehenen Einsatz von erneuerbaren Energien und den ebenfalls in dem Gesetz vorgesehenen Ersatzmaßnahmen differenziert, ohne dass ein sachlicher Grund dafür vorliegt.

In dem Streitgegenständlichen Sachverhalt wendet sich die Klägerin gegen die in der beklagten Gemeinde beschlossene Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung. Diese sieht einen Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Nahwärmeversorgung vor. Es ist eine Befreiungsmöglichkeit für Grundstückseigentümer vom Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung vorgesehen, wenn der Anschluss und die Benutzung wegen eines - die öffentlichen Belange überwiegenden - privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Einen darauf gestützten Antrag des Klägers lehnte die Gemeinde ab. Sie folgte nicht der Begründung des Klägers, dass seine privat eingerichtete Wärmeversorgung einen höheren Umweltstandard aufweise als die zentrale Fernwärmeversorgung. Dieser Aspekt könne - so die Gemeinde - allenfalls Gegenstand der vorzunehmenden Interessenabwägung sein, im Rahmen derer auch der Umstand Berücksichtigung finden müsse, dass die Kommune bei Befreiung der Klägerin erhebliche Mindererlöse aus dem Verkauf von Fernwärme zu befürchten habe.

In der Folge beschloss der Gemeinderat der Beklagten eine neue Wärmeversorgungssatzung, die rückwirkend in Kraft trat. Diese sieht eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vor, wenn und soweit der Wärmebedarf durch Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von erneuerbaren Energien gemäß

§ 2 Abs. 1 EEWärmeG gedeckt ist. Gemäß der Satzung kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn sie den örtlichen Stadtwerken insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung Wärmeversorgung zumutbar ist. Zudem sieht die Satzung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aus wirtschaftlichen Gründen vor, wenn der Anschluss an die Wärmeversorgungseinrichtung oder deren Benutzung für den Verpflichteten zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Befreiung keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Gericht kommt in dem Urteil zum Ergebnis, dass die Ausgestaltung des Befreiungstatbestandes in der aktualisierten Satzung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und damit gegen höherrangiges Recht darstellt.

Es stehe den satzungsgebenden Kommunen nicht frei, selbst über die Festlegung von Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang in ihren Satzungen zu befinden, da solche insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unabdingbar seien, so das Gericht zur Begründung. Bei der Ausgestaltung der Befreiungstatbestände vom Anschluss- und Benutzungszwang habe der kommunale Satzungsgeber insbesondere den aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Gleichheitssatz zu beachten, wonach wesentlich Gleiches auch gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln sei.

Die aktualisierte Satzung der Gemeinde, die bei der Definition des Begriffs der „Erneuerbaren Energien“ auf das EEWärmeG Bezug nehme, berücksichtige nicht, dass § 7 EEWärmeG zur Nutzung von Erneuerbaren Energien Verpflichteten die Möglichkeit einräume, auf den Einsatz umwelt- und klimapolitisch vergleichbarer Alternativen (sog. Ersatzmaßnahmen) zurückzugreifen. Der Gesetzgeber habe demnach im EEWärmeG der Nutzung Erneuerbarer Energien bei der Schaffung nachhaltiger Energieversorgung keinen Vorrang vor der Durchführung geeigneter Ersatzmaßnahmen eingeräumt. Auch das mittlerweile in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) ermöglicht es nach seinem § 42 den Eigentümern neu errichteter Gebäude, ihrer Pflicht zur Schaffung einer Wärmeversorgung aus Erneuerbaren Energien durch den Einsatz von Wärmepumpen oder mittels Nutzung von Abwärme nachzukommen.

Die in der Satzung vorgenommene Differenzierung zwischen dem Einsatz Erneuerbarer Energien und der Vornahme geeigneter Ersatzmaßnahmen laufe auch den vom Satzungsgeber selbst aufgestellten Erwägungen zuwider, da die von der Kommune zugrunde gelegten klimapolitischen Ziele mit Ersatzmaßnahmen

im Sinne von § 7 EEWärmeG in gleicher Weise – und unter Umständen sogar besser – erreichbar seien.

Die Satzung entspreche daher nicht der landesrechtlich gebotenen Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs unter Berücksichtigung von §§ 3 Satz 3, 35 AVBFernwärmeV und der Staatszielbestimmungen in Art. 3a Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg bzw. Art. 20a GG.

BVerwG:

Kein Beginn der Widerspruchsfrist gegen Baugenehmigung vor Bekanntgabe gegenüber dem Nachbarn

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 21.01.2021 (Az.: 4 B 15.20) entschieden, dass wenn dem Nachbarn eine Baugenehmigung, durch die er sich beschwert fühlt, nicht amtlich bekannt gegeben worden ist, keine Widerspruchsfrist für ihn zu laufen beginnt. Soweit der Nachbar jedoch sichere Kenntnis von der Baugenehmigung erlangt oder erlangen hätte können, kann ihm nach Treu und Glauben die Berufung darauf versagt sein, dass die Baugenehmigung ihm nicht amtlich mitgeteilt wurde. Der Zeitpunkt, zu dem der Nachbar von der Baugenehmigung zuverlässig Kenntnis nehmen konnte, tritt ein, wenn sich ihm das Vorliegen der Baugenehmigung aufdrängen musste und es ihm möglich und zumutbar war, sich dazu Gewissheit zu verschaffen.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde einem Grundstückseigner 1998 eine Baugenehmigung erteilt. Ein Nachbar hatte 2000 nach einem Gespräch mit der Bauaufsichtsbehörde über die begonnenen Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück ein kritisches Schreiben an diese gerichtet, das aber erst 2009 zu den Vorgangsakten genommen wurde. Die sich anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzungen drehten sich um die Frage, ob es sich bei diesem Schreiben um einen fristgerechten Widerspruch gegen die Baugenehmigung gehandelt hat.

Das Verwaltungsgericht ist von der Unzulässigkeit der gegen die Baugenehmigung gerichteten Klage ausgegangen, weil das Schreiben nicht als Widerspruch zu werten sei. Das OVG vertrat demgegenüber die Auffassung, es drücke mit noch hinlänglicher Deutlichkeit aus, dass der Nachbar mit der Baugenehmigung nicht einverstanden sei und deren Änderung begehre. Die Revision hat das OVG nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Eigentümer mit einer Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde abgewiesen. Sei dem Nachbarn eine Baugenehmigung, durch die er sich beschwert fühle, nicht amtlich be-

kannt gegeben worden, so laufe für ihn weder in unmittelbarer noch in analoger Anwendung der §§ 70, 58 Abs. 2 VwGO eine Widerspruchsfrist. Es könne ihm aber nach Treu und Glauben die Berufung auf die Nichtbekanntgabe versagt sein, wenn er gleichwohl sichere Kenntnis von der Baugenehmigung erlangt habe oder hätte erlangen müssen.

Der Zeitpunkt, zu dem der Nachbar von der Baugenehmigung zuverlässig Kenntnis nehmen könne, trete ein, wenn sich ihm das Vorliegen der Baugenehmigung aufdrängen müsse (z. B. aufgrund sichtbaren Beginns der Bauausführung) und es ihm darüber hinaus möglich sei, sich hierüber Gewissheit zu verschaffen, indem etwa beim Bauherrn oder der Behörde angefragt werde. Offen lässt das BVerwG die Frage, ob auch Umstände vor Erteilung der Baugenehmigung geeignet sein könnten, tatsächliche Umstände nach Erteilung „in ein anderes Licht zu rücken“ mit der Folge, dass sich dem Nachbarn das Vorliegen einer Genehmigung aufdrängen musste.

Anmerkung des DStGB:

Der vom Bundesverwaltungsgericht entschiedene Fall währte insgesamt über 20 Jahre. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts muss dem betroffenen Nachbarn die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen die Baugenehmigung zur Wehr zu setzen.

Dem Grundsatz des Gebots effektiven Rechtsschutzes wird man dabei nur dann gerecht, wenn die gesetzlich angeordneten Rechtsmittelfristen erst zu laufen beginnen, wenn die Baugenehmigung den Nachbarn bekannt gegeben wurde. Wer von der Baugenehmigung nichts weiß und nichts wissen konnte, dem darf nach dem BVerwG daher kein Fristablauf für den Widerspruch und die Drittanfechtungsklage drohen. Wer aber vor einem offen ersichtlichen Baubeginn bewusst die Augen verschließt und untätig bleibt, verwirkt seine rechten Befugnisse zur Gegenwehr.

BFH:

Überlassung eines Einsatzfahrzeugs an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 19.04.2021 (Az.: VI R 43/18) entschieden, dass die Überlassung eines Einsatzfahrzeugs an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Die Nutzung des Fahrzeugs auch für Privatfahrten ändere daran nichts. Denn diese stelle beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr eine auf der ständigen Einsatzbereitschaft gründende, (feuerwehr-)funktionale Verwendung des Fahrzeugs dar, so der BFH zur Begründung.

Die Klägerin, eine nordrhein-westfälische Gemeinde, hat aufgrund der ihr als Aufgabenträger des Brandschutzes und des Hilfeschutzes in Unglücks- und Notfällen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung eine Freiwillige Feuerwehr eingerichtet. Zu deren Leiter hat sie einen bei ihr angestellten Bediensteten ernannt. Dieser übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür nur eine geringfügige, steuerfreie Aufwandsentschädigung. Zur Sicherung seiner jederzeitigen Einsatzfähigkeit stellte die Gemeinde dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr rund um die Uhr ein mit einer Sondersignalanlage ausgestattetes und in den typischen Feuerwehrfarben lackiertes sowie mit Feuerwehrschriftzügen versehenes Einsatzfahrzeug zur Verfügung. Im streitbefangenen Jahr absolvierte der Feuerwehrleiter mit dem Fahrzeug 160 Einsätze. Ungeachtet dieses erheblichen Einsatzes für Brandschutz- und Notfallzwecke sah das Finanzamt in der Überlassung des Einsatzfahrzeugs einen geldwerten Vorteil, der dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seines Dienstverhältnisses bei der Gemeinde zugeflossen und entsprechend als Lohn zu versteuern sei. Das Fahrzeug sei ihm, da es rund um die Uhr zur Verfügung gestanden habe, auch für Privatfahrten überlassen worden. Das Finanzgericht sah dies anders.

Auch der BFH ist der Ansicht des Finanzamtes entgegengetreten. Zwar liege regelmäßig Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug zur privaten Nutzung überlasse. Von einer Überlassung zur Privatnutzung könne im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein, da das Fahrzeug ganz offensichtlich, was schon anhand

der vielen Einsätze auf der Hand liege, zur Sicherung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft und damit aus Gründen der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Hilfeschutz) überlassen worden sei. Die Nutzung des Einsatzfahrzeugs auch für Privatfahrten stelle beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr keine zu Arbeitslohn führende private, sondern eine auf der ständigen Einsatzbereitschaft gründende, (feuerwehr-)funktionale Verwendung des Fahrzeugs dar.

BFH: Betrieb von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften kann umsatzsteuerfrei sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 26.08.2021 sein Urteil vom 24.03.2021 veröffentlicht (Az.: V R 1/19), wonach der für Länder und Kommunen erfolgende Betrieb von Flüchtlingsunterkünften durch eine GmbH nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie von der Umsatzsteuer befreit sein kann. Denn nach der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von der Steuer befreit, sofern der betreffende Dienstleister von staatlicher Seite als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt wird. Dasselbe gelte im Übrigen auch für den Betrieb einer kommunalen Obdachlosenunterkunft. Damit wird der Revision der Klägerin stattgegeben und das Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf vom 9. November 2018 (Az.: K 3578/15 U) aufgehoben. Da die Klägerin neben dem Betrieb der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte weitere Umsätze tätigte und hierzu hinrei-

chende Feststellungen des FG fehlten, konnte der BFH über die Klage jedoch nicht abschließend entscheiden und hat das Verfahren ans FG Düsseldorf zurückverwiesen.

Im Streitfall bewirtschaftete die Klägerin, eine GmbH, eine Vielzahl von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose. Dabei handelte es sich sowohl um Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge in kommunaler Trägerschaft als auch um Erstaufnahmeeinrichtungen verschiedener Bundesländer sowie um eine städtische Obdachlosenunterkunft. Die klagende GmbH verantwortete in der Regel die Ausstattung, die Reinigung, die personelle Besetzung sowie die soziale Betreuung in der jeweiligen Unterkunft. Nach Auffassung des Finanzamts waren die aus dem Betrieb der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte resultierenden Umsätze steuerpflichtig. Die hiergegen gerichtete Klage wies das FG ab.

Der BFH gab der dagegen eingelegten Revision jedoch statt. So könne sich die Klägerin auf eine Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, wonach eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von der Steuer befreit sind, wenn sie von Einrichtungen bewirkt werden, die der betreffende Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt hat.

Aus Sicht des BFH ist dabei unerheblich, dass die Klägerin ihre Leistungen nicht unmittelbar gegenüber den Flüchtlingen und Obdachlosen, sondern gegenüber den Trägern der Unterkünfte, hier Länder und Kommunen, erbracht hat.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des VG Schleswig vom 11.06.2021
Az. 8 A 232/18

**Anordnung einer
Beseitigungsverfügung im Falle der
endgültigen Nutzungsaufgabe
LBO SH §§ 33, 59 Abs. 2 Nr. 3, 71**

Leitsätze der Redaktion:

Der baurechtliche Bestandsschutz endet in der Regel mit der Aufgabe von der Baugenehmigung umfassten Nutzungsart. Das Vorhandensein eines Badezimmers und einer Gastherme lassen eine ursprünglich genehmigte Garagenutzung entfallen. Die Genehmigungsfähigkeit eines im Widerspruch zu öffent-

lich-rechtlichen Vorschriften bestehenden Gebäudes muss sich am bestehenden Baurecht messen lassen.

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über eine baurechtliche Beseitigungsverfügung. Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks A-Straße in A-Stadt, Flurstück xxx, Gemarkung A-Stadt. Das Grundstück ist mit einem Haupthaus und einem Nebengebäude bebaut und wurde von den Klägern 2016 erworben.

Für das Haupthaus und das Nebengebäude wurde unter dem 08.04.1981 eine Baugenehmigung erteilt. Die Baugenehmigung für die Garage (Nebengebäude)

bezieht sich auf einen Nachtrag zum Bauantrag vom 09.09.1980. Dort ist die Rede von einer Kleingarage mit den Maßen 6,65 m x 4,50 m und einem Abstand von 6 m zum Haupthaus. Das Nebengebäude sollte traufständig zur Straße errichtet werden. Die Zufahrt ausweislich der Baubeschreibung an der östlichen Giebelseite belegen sein.

Auf die Bauantragsunterlagen wird im Übrigen Bezug genommen (...)

Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens gab es keinen Bebauungsplan. Dieser trat erst 1986 in Kraft. Außerdem trat am 02.12.2015 eine Ortsgestaltungssatzung der Beigeladenen in Kraft. Unter dem 23.07.2013 beantragten die

Voreigentümer die Errichtung eines Doppelcarports. Dieser Antrag wurde erst unter dem 12.03.2015 an den Beklagten übersandt und ging dort am 13.03.2015 ein. In einem weiteren Schreiben vom 30.04.2015 beschrieben die Voreigentümer das bereits errichtete Nebengebäude wie folgt:

„Gästehaus für unsere Kinder und Freunde, Tonpfannen gedeckt“. (...)

Aufgrund der von den Voreigentümern beschriebenen Nutzung des Nebengebäudes wurde eine Baukontrolle durchgeführt. In dem Baukontrollenbericht vom 14.07.2016 heißt es, dass das Nebengebäude ohne Baugenehmigung zu Wohnzwecken diene. Es sei außerhalb der vorgesehenen Baugrenzen des B-Planes 1 errichtet worden. Die zulässige Grundflächenzahl 1 werde um ca. 45 % überschritten und die Grundflächenzahl 2 werde um 37 % überschritten. Es sei auch kein zweiter Rettungsweg aus dem Dachgeschoss vorhanden und der Abstand zum Hauptgebäude betrage nur 5 m statt der erforderlichen 9 m.

Unter dem 15.08.2016 wandte sich der Beklagte an die Kläger, nachdem diese Eigentümer des Grundstücks geworden waren. Die Kläger wurden darauf aufmerksam gemacht, dass für das Nebengebäude die erforderliche Genehmigung nicht vorliege. Die Erteilung einer nachträglichen Genehmigung sei in Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 1 der Beigeladenen auch nicht möglich.

Die Kläger wiesen mit Schreiben vom 22.08.2016 auf die Baugenehmigung vom 08.04.1981 hin. Sie machten unter dem 30.10.2016 einen Vorschlag, wie die Garage in die ursprünglich genehmigungsfähigen Maße gebracht und der Abstand zum Haus hergestellt werden könne und baten um eine Lösung.

Unter dem 21.10.2016 teilte der Beklagte mit, dass aufgrund der massiven Veränderungen des Gebäudes Bedenken hinsichtlich des Bestandsschutzes bestünden und insbesondere der erforderliche Abstand von 9 m vom Haupthaus nicht eingehalten werden würde. Es wurde empfohlen, einen Abweichungsantrag nach § 71 LBO zu stellen.

Unter dem 27.02.2017 wurde der Antrag vom 05.01.2017 auf Zulassung einer Abweichung abgelehnt. Zur Begründung heißt es, dass das Gebäude keinen Bestandsschutz genieße und als Neubau nach heutigem Recht zu beurteilen sei. Für eine Abweichungsentscheidung von den Mindestanforderungen des § 33 LBO sei kein Raum.

Unter dem 26.06.2017 meldeten sich die Prozessbevollmächtigten der Kläger. Darin heißt es, dass vor Erlass einer Baubeseitigungsanordnung nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes herbeizuführen sei. Einer Beseiti-

gungsverfügung stünde entgegen, dass eine Vielzahl von Nebengebäuden auf den Grundstücken im Geltungsbereich der Verordnung stünden und entgegenstehenden Festsetzungen insoweit funktionslos geworden seien. Außerdem habe das Nebengebäude für einen erheblichen Zeitraum mit dem materiellen Baurecht im Einklang gestanden. Es müsse berücksichtigt werden, dass es vor ca. 35 Jahren errichtet worden sei. Etwaige baurechtswidrige Zustände seien von den Voreigentümern geschaffen worden.

Unter dem 21.09.2017 erging die hier im Streit befindliche Ordnungsverfügung. Den Klägern wurde aufgegeben, die bauliche Anlage innerhalb von 10 Wochen nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Zur Begründung heißt es, dass das Gebäude über eine Grundfläche von 7,18 x 4,80 m verfüge und zum reetgedeckten Hauptgebäude nur einen Abstand von 5 m einhalte. Damit sei das Gebäude nicht von der Baugenehmigung gedeckt. Es sei als „Aliud“ zu betrachten. Insofern liege schon eine formelle Baurechtswidrigkeit vor. Außerdem sei das als Garage genehmigte Gebäude von den Voreigentümern als Gästehaus genutzt worden. Damit sei ein etwaiger Bestandsschutz für das Gebäude entfallen. Es könne auch nicht genehmigt werden, weil mittlerweile der B-Plan Nr. 1 der Beigeladenen in Kraft getreten sei. Dessen Festsetzungen würden in materieller Hinsicht entgegenstehen. Als Hauptgebäude sei es unzulässig, weil es außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liege. Als Nebenanlage sei es nach den textlichen Festsetzungen des B-Plans unzulässig. Ein Rückbau des Gebäudes in den ursprünglich genehmigten Zustand scheide aus. Die seinerzeit erteilte Genehmigung sei erloschen und könne nicht mehr ausgenutzt werden. Außerdem könne der nunmehr erforderliche Abstand von 9 m zum Haupthaus nicht mehr hergestellt werden. Dagegen legten die Kläger unter dem 25.10.2017 Widerspruch ein. Sie machten geltend, dass das Gebäude nicht wesentlich abweiche von der 1981 genehmigten Garage. Von einem „Aliud“ könne nicht gesprochen werden. Der geplante Abstand von 6 m zum Haupthaus werde mit 5,22 m in etwa eingehalten. Auch die Maße von 4,81 x 7,23 m würden nicht erheblich von den genehmigten 6,65 x 4,50 m abweichen. Ein Rückbau auf das ursprünglich genehmigte Maß sei möglich. Die Nutzungsart stimme mit dem 1981 gestellten Bauantrag überein. Damals sei die Ortsgestaltungssatzung der Beigeladenen noch nicht in Kraft getreten, so dass ein Abstand von 5 m zum Haupthaus ausreichend gewesen sei.

Außerdem stimmte das Vorhaben für einen Zeitraum von zwei Jahren mit dem materiellen Baurecht überein, so dass Bestandsschutz gegeben sei. Erst mit

Inkrafttreten der LBO aus 2009 sei eine Größenbeschränkung bei kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden von 50 m² eingeführt worden. Bis dahin sei das Nebengebäude aber materiell rechtmäßig gewesen.

Das Nebengebäude würde von ihnen nicht als Ferienwohnung genutzt werden. Das Verhalten der Voreigentümer könne ihnen nicht zugerechnet werden. Im Übrigen sei der Beklagte dafür beweispflichtig. Auch ein Abstand von 9 m sei nicht erforderlich, weil es sich nicht um ein Wohngebäude und deshalb nicht um ein Nebengebäude gemäß § 14 Baunutzungsverordnung handele. Auch die Zwangsgeldandrohung sei rechtswidrig. Ein Abbruch des Hauses innerhalb von 10 Wochen sei nicht möglich. Der Betrag von 5.000,00 € stehe völlig außer Verhältnis zur geforderten Handlung.

Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.05.2018 zurück. Darin heißt es, dass das Gebäude zu Wohnzwecken genutzt worden sei. Eine Baugenehmigung dafür habe es nicht gegeben. Es sei als Garage genehmigt worden. Auf die ursprünglich erteilte Baugenehmigung könnten sich die Kläger nunmehr nicht mehr berufen, weil es zu Wohnzwecken genutzt worden sei. Durch diese Nutzungsänderung sei der Bestandsschutz für das Garagengebäude entfallen. Im Übrigen weiche es auch von dem genehmigten Vorhaben hinsichtlich der Grundfläche und dem Bauvolumen sowie dem Standort auf dem Grundstück ab. Es könne auch gegenwärtig keine Baugenehmigung erteilt werden, auch nicht für die Nutzung als Garage. Der Abstand zu dem reetgedeckten Haupthaus könne nicht eingehalten werden.

Die Beseitigungsverfügung sei auch ermessensgerecht und verhältnismäßig. Nur durch die Beseitigung der baulichen Anlage könne ein baurechtmäßiger Zustand wiederhergestellt werden. Die Androhung des Zwangsgeldes sei nicht zu beanstanden. Es handele sich um ein Beugemittel. Bei der Bemessung habe die Effektivität Vorrang vor anderen Gesichtspunkten. Die Höhe von 5.000,00 € bewege sich im unteren Bereich des gesetzlich vorgegebenen Rahmens. Auch die Frist für die Beseitigung sei nicht zu beanstanden. Die Beseitigung innerhalb von 10 Wochen sei zuzumuten.

Dagegen haben die Kläger am 28.06.2018 Klage erhoben. Sie tragen vor, dass das Garagengebäude von der ursprünglich erteilten Baugenehmigung gedeckt sei, so dass keine formelle Illegalität vorliege. Bei der Garage handele es sich auch nicht um ein Aliud. Es seien allenfalls unwesentliche Abweichungen von dem damals genehmigten Bauvorhaben gegeben. Ein Bestandsschutz für das Nebengebäude sei zu bejahen, weil diese jedenfalls von der Zeit der Errichtung 1982 bis zum Inkrafttre-

ten des Bebauungsplanes 1986 dem geltenden Baurecht entsprochen habe. Auch die Ortsgestaltungssatzung sei erst 2015 in Kraft getreten. Bis dahin habe das Nebengebäude mit dem Baurecht übereingestimmt, so dass es Bestandsschutz genieße. Im Übrigen sei die Ortsgestaltungssatzung funktionslos. Das gesamte Plangebiet weise zahlreiche Nebengebäude auf, die das durch die Ortsgestaltungssatzung vorgesehene Maß deutlich überschreiten würden. Die Entwicklung im Plangebiet lasse unzweideutig erkennen, dass der ursprüngliche Wille des Satzungsgebers auch in Zukunft nicht mehr realisierbar sei.

Die Beseitigungsanordnung sei auch unverhältnismäßig. Das Gebäude bestehe seit 35 Jahren und der Beklagte habe seit Jahren von den rechtswidrigen Zuständen auf dem Grundstück Kenntnis. Man habe sich auch mehrfach bereit erklärt, das Bestandsgebäude auf das mit der Baugenehmigung zugesicherte Maß zurückzubauen. Dies sei von dem Beklagten bei der Ausübung des Ermessens nicht berücksichtigt worden. Die Einzelheiten des konkreten Sachverhaltes seien nicht hinreichend gewürdigt worden. Der Beklagte habe seit vielen Jahren Erkenntnis von dem Nebengebäude gehabt und es toleriert, so dass nunmehr ein Anspruch auf Duldung des Nebengebäudes bestehe.

Die Kläger beantragen, die Beseitigungsverfügung vom 21.09.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er erwidert, dass das hier streitige Gebäude nach den Feststellungen der Bauaufsicht noch am 10.10.2017 zu Wohnzwecken ausgebaut und nicht als Garage zu nutzen gewesen sei. Die Baugenehmigung vom 08.04.1981 vermittele keinen Bestandsschutz. Das Gebäude weiche sowohl von der Nutzung als auch von der Größe der Lage auf dem Grundstück von der Baugenehmigung ab. Das streitige Gebäude sei zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig gewesen. Der Abstand von 6 m sei nicht eingehalten worden. Soweit die Kläger von einem Abstand von 5,22 m ausgingen, treffe dies nicht zu. Tatsächlich betrage der Abstand lediglich 3,66 m. Das Vorhaben verstoße auch gegen die Ortsgestaltungssatzung der Beigeladenen. Dieser sei auch nicht funktionslos geworden. Die Kläger könnten sich auch auf keinen Vertrauensschutz berufen. Der von den Voreigentümern gestellte Bauantrag sei am 13.03.2015 eingegangen. Es sei dann am 14.07.2016 eine Ortsbesichtigung vorgenommen worden und die Nutzung des Gebäudes zu Wohn- und Aufenthaltszwecken festgestellt worden.

Ein bauordnungsbehördliches Verfahren sei eingeleitet worden.

Der erkennende Einzelrichter hat die Örtlichkeiten in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen. Insoweit wird auf das Protokoll Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide vom 21.09.2017 und 30.05.2018 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide ist § 59 Abs. 2 Nr. 3 LBO. Danach können die Bauaufsichtsbehörden die teilweise oder vollständige Beseitigung von Anlagen anordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können oder wenn aufgrund des Zustandes einer Anlage auf Dauer eine Nutzung nicht mehr zu erwarten ist, insbesondere bei Ruinen.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Das hier streitige Gebäude steht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Zunächst besteht eine formelle Baurechtswidrigkeit. Die ursprünglich erteilte Baugenehmigung vom 08.04.1991 hat ihre Legalisierungswirkung verloren.

Die Baugenehmigung für das hier streitige Gebäude bezieht sich auf eine Kleingarage. Dies ergibt sich aus dem Nachtrag zum Bauantrag vom 09.09.1980 des damaligen Bauherrn. Dem widersprechend wurde das Gebäude aber zum Wohnen genutzt. In dem Gebäude befindet sich ein Bad sowie eine Gastherme. Der damalige Eigentümer hat auch eingeräumt, dass das Gebäude als Gästehaus für die Kinder und Freunde dient. Zwar ist nicht bekannt, seit wann das Gebäude zum Wohnen genutzt wird. Dies ist aber auch nicht entscheidungserheblich.

Durch das Badezimmer und die Gastherme wird deutlich, dass der ursprüngliche Nutzungszweck als Garage aufgegeben worden ist.

Das Gebäude ist auch materiell-rechtlich nicht genehmigungsfähig. Insoweit wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2018 Bezug genommen. Das Gericht folgt diesen Ausführungen und sieht von einer weiteren Darstellung ab (vgl. § 117 Abs. 5 VwGO).

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ortsgestaltungssatzung funktionslos geworden sein könnte. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann der Fall, wenn nach dem Inkrafttreten eine tatsächliche Entwicklung eingetreten ist, die eine Planverwirklichung auf unabsehbare Zeit

objektiv ausschließt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.12.1998, juris). Selbst wenn es zutreffen sollte, dass an einzelnen Gebäuden die in der Ortsgestaltungssatzung festgesetzte Firsthöhe überschritten sein sollte, führt dies nicht zur Funktionslosigkeit dieser Satzung. Der Beklagte weist zu Recht daraufhin, dass die der Festsetzung zugrundeliegende Plankonzeption nicht schon dann funktionslos ist, wenn sie nicht überall im Plangebiet umgesetzt werden kann. Im Übrigen ist auch unklar, ob einzelne Gebäude mit höheren Firsthöhen vor Inkrafttreten der Ortsgestaltungssatzung genehmigt worden sind. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Wille des Satzungsgebers in Zukunft nicht mehr realisierbar sein könnte.

Das Gebäude hat auch den Bestandsschutz verloren. Dies ergibt sich aus der o. g. endgültigen Nutzungsaufgabe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die nicht eingehaltenen Abmessungen aus der damaligen Baugenehmigung eingehalten wurden bzw. nur unwesentlich abweichen. Entscheidend ist, dass das Gebäude zum Wohnen genutzt wurde und deshalb der Bestandsschutz für die ursprünglich genehmigte Garage entfallen ist.

Die Entscheidung über die Beseitigung des Gebäudes steht im Ermessen des Beklagten. Es ist kein Ermessensfehler ersichtlich (vgl. § 114 VwGO). Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass bei der Ermessensentscheidung über das Einschreiten gegen rechtswidrige und ordnungswidrige Zustände das „Für und Wider“ nur dann abgewogen werden muss, wenn bestimmte konkrete Anhaltspunkte für die Angemessenheit einer Ausnahme bestehen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.08.1980, 4 B 67.80, juris; Urteil des VG Schleswig vom 17.05.2017, 8 A 56/14, juris). Diese sind hier nicht ersichtlich. Der Umstand, dass die Kläger die von der Baugenehmigung abweichende Nutzung zum Wohnen nicht veranlasst haben, musste bei der Ermessensausübung nicht berücksichtigt werden, weil das Baurecht grundsätzlich bodenbezogen ist und deshalb in erster Linie objektive baurechtliche Gegebenheiten zu betrachten sind. Es können auch keine rechtmäßigen Zustände dadurch hergestellt werden, dass die Garage auf die ursprünglichen Maße zurückgebaut wird. Durch die Nutzungsaufgabe als Garage stellt sich die Genehmigungsfrage neu. Es ist auch nach einem Rückbau nicht genehmigungsfähig. Darauf weist der Beklagte zutreffend hin, weil die Vorschriften des inzwischen in Kraft getretenen Bebauungsplanes nicht mehr eingehalten werden können.

Auch ein Vertrauensschutz ist nicht entstanden. Selbst wenn die Garage damals „abgenommen“ worden sein sollte, folgt daraus kein Vertrauen, weil die Nutzung als Garage endgültig aufgegeben wurde

und die Kläger sich deshalb nicht mehr auf die ursprüngliche Genehmigung berufen können.

Auch eine Verwirkung von Eingriffsbefugnissen ist nicht gegeben. Bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse können

nicht verwirken (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 17.06.2013, Az. 1 MB 16/13). Im Übrigen hat der Beklagte vorliegend erst 2015 von der Nutzung als Wohnraum erfahren und bereits 2016 ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet. Der

Beklagte hat auch zu keinem Zeitpunkt signalisiert, dass er sich mit den baurechtswidrigen Umständen abfinde. Insofern gibt es keine Hinweise auf eine Duldung.

Aus dem Landesverband

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte am 8. September 2021 auf der NordBau

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte am 8. September 2021 im Rahmen seiner Herbstsitzung traditionell auf der NordBau, die in diesem Jahr wieder unter reger Beteiligung von Besuchern und Ausstellern stattfinden konnte.

Als Gast konnten die Ausschussmitglieder Dr. Fabian Faller, Geschäftsführer des Landesverbandes Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein, begrüßen. Zentrales Beratungsthema war der Umgang mit dem Ausbau der Freiflächen-Solarenergie in der kommunalen Praxis. Trotz des zum Teil erheblichen Drucks auf Gemeinden und die Kommunalpolitik waren sich die Ausschussmitglieder darin einig, dass eine landesweite Steuerung nach dem Vorbild der Windenergie weder den Gemeinden noch den Ausbauzielen des Landes gerecht werden würde. Vielmehr bedarf es einer hilfreichen Unterstützung der Gemeinden bei der Realisierung von

Projekten. Diesbzgl. hat der Ausschuss Themen identifiziert, die über die Hinweise im kürzlich veröffentlichten Beratungserlass des MILIG und des MELUND hinausgehen.

Ein weiterer zentraler Beratungspunkt war der seitens des MILIG geplante Aufbau eines kommunalen Netzwerks zum nachhaltigen Flächenmanagement. Hierzu beabsichtigt das MILIG, bei den Kreisen eingesetzte „Kommunale Flächenmanager“ anteilig und befristet zu finanzieren. Die Diskussion hat insbesondere gezeigt, dass die Gemeinden kein Interesse daran haben, dass Eigentümer größerer Grundstücke auf ihre zukünftigen Nutzungsabsichten und ggf. Verkaufsbereitschaft angesprochen werden. Darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob ein Flächenmanager pro Kreisgebiet angesichts der Vielzahl der Gemeinden überhaupt in der Lage ist, nennenswerte Ergebnisse zu produzieren oder gar den Gemeinden

eine ernsthafte Unterstützung zu leisten. Auch wurde seitens der Ausschussmitglieder die Sorge artikuliert, dass sich mit den Flächenmanagern neben der Landesplanung und dem Kreis eine weitere (informelle) Planungsebene bilden könnten. Die Mitglieder des Ausschusses lehnten daher in ihrem Beschluss das Konzept des MILIG zur Einführung von Flächenmanagern einstimmig ab.

Im Zuge der weiteren Beratungen sprachen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, dass das Land von der Verordnungsermächtigung nach § 201a S. 1 BauGB Gebrauch machen und eine Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt erlassen sollte. Die durch die Baulandkommission auf Bundesebene entwickelten Instrumente zur Stärkung des Wohnungsbaus sollten insbesondere von größeren Gemeinden bei Bedarf genutzt werden können.

Weitere Beratungsthemen waren die Novellierung der Landesbauordnung sowie des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes, die Einführung des XPlanungsstandards und weitere seitens des Landes angekündigte Förderprogramme zur flächensparsamen Entwicklung von Bauvorhaben.

Daniel Kiewitz



Veranstaltungsankündigung

12. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 10. November 2021 in Rendsburg

Die diesjährige Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindegartens am 10. November in Rendsburg steht vor allem unter dem Eindruck

der Corona-Pandemie. Ob sie für den Klimaschutz eine Chance oder Gefahr darstellt, wird unterschiedlich bewertet. Festhalten lässt sich, dass das Konjunk-

turpaket des Bundes auch Gelder und Maßnahmen bereithält, die dem Klimaschutz zugutekommen werden. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Schaffung einer nachhaltigen Mobilität und die Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms für Kommunen sind wesentliche Bausteine. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegarten möchte diesen neuen Schwung aufgreifen und lädt daher herzlich ein zur 12. Klima- und Energiekonferenz. Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Jan Philipp Albrecht wird zunächst über neue Entwicklungen in der Klimapolitik des Landes informieren. Wir freuen uns, den

Vorstandsbeauftragten Regionalstrategien des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK), Prof. Dr. Manfred Stock, als zweiten Keynotespeaker begrüßen zu dürfen. Er stellt die Frage: Die Klimakrise nimmt Fahrt auf, halten wir damit Schritt?

Zu den weiteren Themen des Vormittags gehört die Präsentation des für schleswig-holsteinische Gemeinden kostenlos nutzbaren Klimanavigators, der die Bilanzierung von Treibhausgasen in den Gemeinden ermöglicht. Weiterhin erwartet uns ein Bericht aus der Arbeit des Reallabors Westküste sowie ein Tandemvortrag über die Förderung global nachhaltiger Kommunen in Schleswig-Holstein und die Vorstellung des neuen Kompetenzzentrums für nachhaltige Beschaffung und Vergabe.

Das Forum I „Mobilität im ländlichen

Raum“ greift in diesem Jahr u.a. mit Vorträgen zum autonomen Fahren und zu nachhaltigen Mobilitätskonzepten in Urlandsorten neue Themenfacetten in der Mobilität auf.

Das emissionsfreie Borkum 2030 sowie ein Bericht über das Batteriekraftwerk Bordesholm gehören zu den Themen des Forums II „Energien der Zukunft“.

Die Vorstellung von Beispielen aus der kommunalen Förderpraxis in den KfW-Förderprogrammen runden die vielfältigen Vortragsangebote der Konferenz ab. Hochkarätige Experten aus Schleswig-Holstein und von außerhalb des Landes werden also den Teilnehmern ihre Expertise zur Verfügung stellen. Eine begleitende Ausstellung von Dienstleistern rundet das Programm ab. Auch die 12. Klima- und Energiekonferenz wird ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und

Unternehmen zur kommunalen Klimapolitik sein.

Das Programm kann auf der Homepage des Gemeindetages unter www.shgt.de in der Rubrik „Termine & Veranstaltungen“ heruntergeladen werden.

Anmeldungen nimmt ab sofort Frau Schütz von Congress & Presse entgegen:

Anmeldung: Per Fax: 0228/349815

oder

E-Mail: schuetz@congressundpresse.de

Teilnehmerbeiträge:

150,00 € (brutto):

Vertreter von Kommunalverwaltungen/Institutionen

115,00 € (brutto):

Ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- oder Bürgervorsteher, Stadt- oder Gemeindevertreter

220,00 € (brutto):

Vertreter von Unternehmen

Infothek

DorfFunk SH – Bis 2023 verlängert

Die App „DorfFunk SH“ wurde in Schleswig-Holstein sehr positiv aufgenommen und mit aktuell über 10.600 Funker/-innen findet ein intensiver Austausch zwischen den Bewohner/-innen der Gemeinden Schleswig-Holsteins statt. Die Akademie für die Ländlichen Räume, die schleswig-holsteinischen Sparkassen und das #SH_WLAN, die das Projekt in Schleswig-Holstein initiiert und finanziert haben, freuen sich sehr, mitteilen zu können, dass der DorfFunk und die Lizenzen für die Gemeinden auch in den nächsten zwei Jahren allen Kommunen in Schleswig-Holstein kostenfrei zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende der ALR, Hermann-Josef Thoben, äußert sich sehr erfreut: „Die Verlängerung der Finanzierung ist ein wichtiges Zeichen für die Zukunft der ländlichen Räume. Die digitale Vernetzung bietet einen großen Mehrwert für die Gemeinden und die Stärkung der Dorfgemeinschaften.“

Gyde Opitz vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein ergänzt: „Wir sind begeistert von der positiven Resonanz auf die App. Um sie weiter zu etablieren, übernehmen wir selbstverständlich weiterhin die Finanzierung. Es wäre toll, wenn noch zahlreiche weitere Gemeinden von dem Angebot profitieren.“

Björn Schwarze von #SH_WLAN: „Der DorfFunk ist eine ideale Plattform, um die Bürger lokal zu vernetzen. Mit unserem #SH_WLAN stellen wir die dafür nötige digitale Infrastruktur zur Verfügung und ermöglichen allen die kostenfreie Nutzung.“ Wer die App noch nicht kennt: Allen Schleswig-Holsteiner/-innen in den kreis-

angehörigen Gemeinden und Städten steht die App kostenfrei zur Verfügung. Sie entspricht den Anforderungen des Datenschutzes, ist technisch zuverlässig und verfolgt keinerlei kommerzielle Zwecke, ist also frei von Werbung. Die App wurde vom renommierten Fraunhofer IESE entwickelt und in enger Zusammenarbeit mit Modellkommunen erprobt. Die Nutzung der App ist einfach – alle Informationen und den Download-Link finden Sie unter: www.sh.digitale-doerfer.de/. Die Funktionen „Plausch“, „Suche“, „Biete“ und die intensive Kommunikation innerhalb der „Gruppen“ finden großen Anklang und sind vor allem in der jetzigen schwierigen Situation der Corona-Pandemie eine wichtige Chance für die ländlichen Räume und ihre Bewohner/-innen.

In Gruppen gibt es Hilfe für Menschen, die derzeit nicht die Möglichkeit haben sich selbst zu versorgen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Gemeinde Winseldorf, in der Britta Dichte gemeinsam mit 13 weiteren Frauen einen „Stammtisch“ über den DorfFunk ins Leben gerufen hat. Über eine zuerst geschlossene, dann offene Gruppe vernetzen sich die Frauen, tauschen sich aus und helfen sich in den unterschiedlichsten Situationen. Vor allem für neu Zugezogene und Mütter mit kleinen Kindern bietet die Gruppe einen großen Mehrwert, weil sie Anschluss finden und von Beginn an unterstützt werden. So haben sich Möglichkeiten der Kinderbetreuung gefunden, die Frauen wollen für Senioren und Seniorinnen eine digitale Unterstützung anbieten und unterschiedliche Anfragen wurden über den DorfFunk beantwortet. Ein Beispiel: aus dem Funk (sonntags um 10:00 Uhr): „Hallo Mädels, mir wurde 1 großer Karton Tulpenzwiebeln



PLAUSCH

Von kurzen Nachfragen bis zu Gesprächen mit ordentlich Tiefgang. Hier kommen Bürger und Bürgerinnen ganz schnell in Kontakt!



BIETE

Ob Mitfahrdienst, Werkzeug oder handwerkliches Geschick – hier kann man der Nachbarschaft etwas bieten und die Gemeinschaft stärken!



SUCHE

Wer sucht, der findet! Ob Werkzeug, Mitfahrgelegenheit oder Nachbarschaftshilfe: hier ist man an der richtigen Stelle!



NEWS

Was gibt's Neues im Dorf? Dank der Einbindung der DorfNews, bleiben die Bürger und Bürgerinnen von nun an immer auf dem laufenden!



GRUPPEN

In Gruppen können sich Bürgerinnen und Bürger über ihr Herzenthema mit Gleichgesinnten in der Gemeinde austauschen

geschenkt, die wollen in den Boden. Wer hat heute um 13:00 Uhr Zeit zum Budeln?“ wurde eine Pflanzaktion mit acht Personen, die ca. 300 Tulpenzwiebeln in

weniger als einer Stunde in der Erde brachten.

Auch die Politik äußert sich positiv zu der App und freut sich über eine digitale

Möglichkeit, den Austausch und Zusammenhalt in den ländlichen Regionen zu stärken: „So bringt Digitalisierung das Zusammenleben der Menschen in unseren Gemeinden voran. DorfFunk SH ist ein tolles Projekt der Akademie für die ländlichen Räume, der Sparkassen und #SH_WLAN. Es stärkt die lokalen Netzwerke und die Kommunikation der Menschen vor Ort. Ich freue mich, wenn viele Gemeinden diese Chance nutzen“, so Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT).

Die „DorfNews“ – Funktion, die es Bürgermeistern/-innen bzw. Gemeindevertreter/-innen ermöglicht, Neuigkeiten innerhalb der Gemeinden zu veröffentlichen, wird bereits von vielen Gemeinden genutzt. Alle Kommunen wurden informiert und die Bürgermeister/-innen können auf diesem Weg Gemeindeinformationen und Events in die DorfFunk-App und auf die DorfFunk Webseite einstellen. Auch diese Anwendung steht allen Gemeinden in SH mind. bis März 2023 zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Jonna Kurz (Akademie für die Ländlichen Räume SH e.V. (ALR))
Mail: jonna.kurz@alr-sh.de
Tel.: 04347704805

Weitere Informationen:

<https://www.sh.digitale-doerfer.de/>
<https://www.digitale-doerfer.de/mitfunken/>



Auf den Funk „Hallo Mädels, hat jemand Fahrradfliege für uns?“

...gab es innerhalb von 30 Minuten zwei Angebote. So wurde die sonntägliche Fahrradtour gerettet.

– Britta Dichte Amt Itzehoe-Land; Beauftragte für Migration, Gleichstellung und Dorfmanagement



DOWNLOAD:

hier: <https://www.sh.digitale-doerfer.de/> die „DorfFunk App“ herunterladen (für Android und iOS (Apple))
PROFIL ERSTELLEN, Heimatgemeinde wählen (Land, Bundesland, Kreis, Gemeinde), anmelden
EMPFANGSSTÄRKE mit Regler auf Karte die Heimatgemeinde + evtl. Nachbargemeinden auswählen
LOSFUNKEN

Warum DorfFunk SH?

Der DorfFunk SH:

- **ist kostenfrei, datensicher und nicht kommerziell** (Entwickler: Fraunhofer IESE)
- **hält mich immer auf dem Laufenden**
Ich erhalte aktuelle Termine und Informationen aus der Gemeinde direkt aufs Handy (bei Bedarf: Push Nachricht)
- **bietet mir einen Individuellen Empfangsbereich:**
Ich kann meine Heimatgemeinde und meinen persönlichen Empfangsbereich in km einstellen, ich kann auch Gemeinden abwählen, je nach Interesse.
- **bietet Möglichkeit zum Plauschen, Bieten** (und oder tauschen), **Suchen**
- **bietet Gruppen für alle sichtbar sie sind** (je nach Einstellung) frei zugänglich, man muss nicht eingeladen werden!
- **ist nicht an eine Telefonnummer gebunden** man meldet sich mit einer E Mail Adresse an.
- **bietet Zugezogenen** einen schnellen Einstieg in das Dorfleben

Kurzinformationen:

Nutzer/-innen SH DorfFunk:
ca. 10.666

DorfNews: 75 Gemeinden

DorfFunk: App zum Austausch im Dorf, Unterschiedliche Funktionen: Plausch, Suche, Biete, Events, Gruppen

DorfNews: Gemeinde Webseite & „amtliche Meldungen“ im DorfFunk
→ Push-Nachricht für alle Nutzer/-innen; einfache, niedrighschwellige & schnelle Kommunikation von der Gemeinde zu den Bürger/-innen



AKADEMIE FÜR DIE LÄNDLICHEN RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEINS E.V.



Ein zweites Leben für Recyclingbaustoffe - ressourcenschonend bauen –

Mineralische Bau- und Abbruchabfälle sind der größte Abfallmassenstrom in Deutschland. Alleine in Schleswig-Holstein fallen jedes Jahr über 2 Mio. t an mineralischen Bau- und Abbruchabfällen an. Ein Großteil der Bau- und Abbruchabfälle wie Bauschutt, Beton und Asphalt werden in immissionsschutzrechtlich genehmigten Bauabfallbehandlungsanlagen aufbereitet und in verschiedenen Schritten durch das Brechen, Sieben, Sortieren,



Abb.4 Beton



Abb.6 gemischter Bauschutt

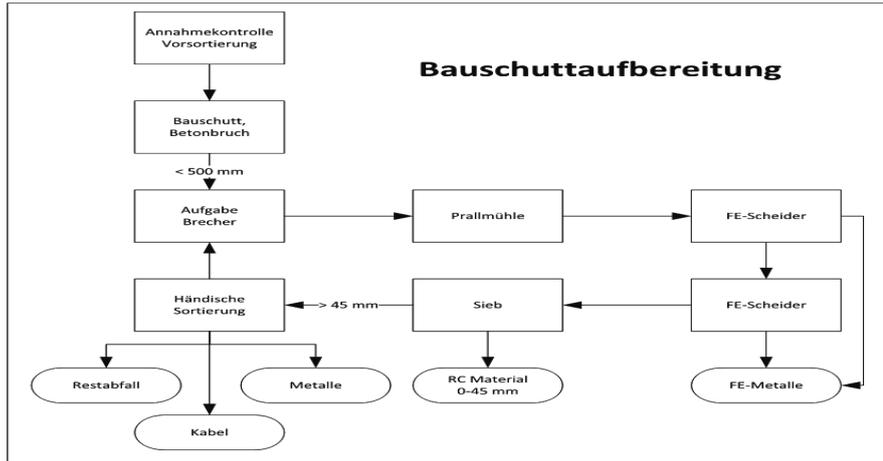


Abb.1. Fließbild Bauschutttaufbereitung (beispielhaft)

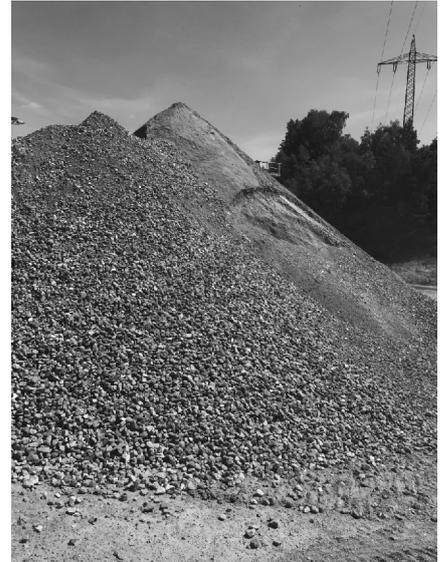


Abb.2 Asphalt

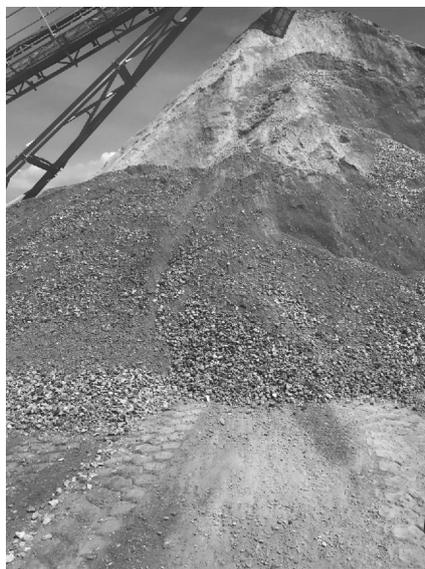


Abb. 5 Betonrecycling



Abb.3 Asphaltrecycling

Abb.7 Mischrecycling

um die zukünftigen Einsatzmöglichkeiten dieser Materialien zu bestimmen. Diese gütegesicherten Recyclingbaustoffe sind eine adäquate und umweltfreundliche Alternative zu natürlichen Baustoffen wie z. B. Splitt, Kies und Sand. Ihr Einsatz ist nachhaltig, CO₂ einsparend und hilft, die natürlichen Ressourcen von Kies und Sand sowie die Deponiekapazitäten zu schonen.

Leider ist in den zurückliegenden Jahren festzustellen, dass die Nachfrage nach qualifizierten und gütegesicherten Recyclingbaustoffen gerade im öffentlichen Straßen- und Wegebau nicht den Stellenwert genießt, der notwendig wäre, um diese Materialien sinnvoll und nachhaltig einzusetzen. Im Gegensatz zu privaten Bauvorhaben ist bei öffentlichen Bauvorhaben die Verwendung von Recyclingbaustoffen fast zum Erliegen gekommen. Die von den Entsorgungsgemeinschaften Nord in Schleswig-Holstein vertretene Recyclingbaustoffbranche setzt sich für einen intensiveren Einsatz von Recyclingbaustoffen im öffentlichen Straßen- und Wegebau ein. Um die Qualität der aktuell-

Klassieren werden Recyclingbaustoffe hergestellt. Die RC-Baustoffe werden durch unabhängige Laboratorien chemisch und physikalisch auf ihre Eigenschaften untersucht,

len Recyclingstruktur sowie der Materialien, die wieder eingesetzt werden, genauer zu analysieren, hat das MELUND das IFEU Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg zusammen mit dem asphalt-labor aus Wahlstedt mit einem Forschungsvorhaben beauftragt, wie die Recyclingstruktur der mineralischen Bau- und Abbruchabfälle in Schleswig-Holstein beschaffen ist und mit welchen Qualitäten und Mengen diese Materialien am Markt vorhanden sind. An dieser Studie haben sich 8 Recyclingbaustoffproduzenten, die Mitglied in der EGSH sind, beteiligt.

Diese Studie kann unter dem folgenden Link abgerufen werden

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/Downloads/studieRC_Structur.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Auf dieser Grundlage aufbauend sollen im Rahmen von aktuellen Pilotprojekten größere Mengen Recyclingbaustoffe eingesetzt werden, um herauszufinden, welche Erfahrungen mit eingesetzten, qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen im öffentlichen Straßen- und Wegebau gemacht werden.

Vom 08.09-12.09.21 wurden gerade aktuell auf der 66. NordBau in Neumünster mit dem Sonderthema „Ein zweites Leben für Baustoffe – ressourcenschonend Bauen im Hoch- und Tiefbau“ viele Informationen und Themen rund um den Einsatz von Recyclingbaustoffen vorgestellt. Gerade beim größten Abfallmassenstrom der mineralischen Abfälle in Deutschland mit über 240 Mio.t kann für den Klimaschutz, die Nachhaltigkeit und die CO₂-Reduktion noch viel erreicht und verbessert werden.

Die EGSH vertreten rund 50 Abfall- und Entsorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein, die in den letzten 25 Jahren eine verlässliche und hocheffiziente Entsorgungsinfrastruktur im Land aufgebaut haben. Die Mitgliedsbetriebe der EGSH Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein e. V. üben u. a. folgende Tätigkeiten aus: Bauabfallentsorgung und Recycling, Hausmülleinsammlung, Gewerbeabfallentsorgung, Betreiben von Ersatzbrennstoffanlagen, Deponiebetrieb, Kompostierung sowie Herstellung von Lieferung von Recyclingbaustoffen.

Alle Unternehmen der EGSH sind zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe nach den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und stellen somit einen durch externe Sachverständige gütegesicherten, hohen Qualitätsstandard in der Entsorgungswirtschaft dar.

Weitere Informationen:

EGSH e.V.
GF: Thomas Prenzer
Eiffestr. 462

20537 Hamburg
Tel. 040-251729-0
www.egnord.de
info@egnord.de



Fahrradstraßen: Difu veröffentlicht Leitfaden für die Praxis

Die Bergische Universität Wuppertal und das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) haben einen Leitfaden zur Gestaltung von Fahrradstraßen veröffentlicht. Er gibt Planenden, der Politik und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick, welche Maßnahmen bei der Einrichtung einer (guten) Fahrradstraße ergriffen werden können.

Der vorliegende Leitfaden gibt wertvolle Hinweise für die Praxis, in dem er die Erkenntnisse in Form von verschiedenen Anwendungsfällen aufzeigt und allgemeingültige Empfehlungen kompakt zusammenfasst. Neben den Einsatzkriterien wie Netzintegration, Verkehrsstärke und Regelbreiten gibt das Dokument Gestaltungsempfehlungen zu Markierungen, Querschnitten, Knotenpunkten, Beschilderungen oder der Verkehrsberuhigung des Kfz-Verkehrs.

Anmerkung des DStGB:

Fahrradstraßen besitzen eine wichtige Funktion für das Radwegenetz in vielen Städten und Gemeinden und können diesen bündeln, beschleunigen und komfortabel machen. Zudem sorgen sie insbesondere für eine hohe Verkehrssicherheit. Voraussetzung für die Einrichtung einer Fahrradstraße ist eine hohe oder zu erwartende hohe Radverkehrsdichte. Fahrradstraßen müssen als spezifische Führungsform des Radverkehrs klar und eindeutig erkennbar sein und möglichst einheitlich gestaltet werden. Bis dato gab es in Deutschland jedoch keine allgemeingültigen Gestaltungs- und Einrichtungsempfehlungen für Fahrradstraßen. Die VwV-StVO sowie die Regelwerke der FGSV machen hierzu nur wenige Vorgaben. Der nun vorliegende Leitfaden bietet für die Akteure vor Ort nun eine wichtige Hilfestellung.

Der Leitfaden steht als PDF zur Verfügung unter: <https://difu.de/publikationen/2021/fahrradstrassen-leitfaden-fuer-die-praxis>
Die Neuauflage der DStGB-Dokumentation „Förderung des Radverkehrs in Städten und Gemeinden“ ist abrufbar unter

www.dstgb.de in der Rubrik „Publikationen“/ „Dokumentationen“

Deutscher Fahrradpreis 2022 ausgelobt

Auch im kommenden Jahr wird der bundesweite Wettbewerb zur Förderung des Radverkehrs in Deutschland ausgelobt. Der Fachpreis wird in den Kategorien Infrastruktur und Service & Kommunikation verliehen. Ausgezeichnet werden Projekte und Maßnahmen, die den Radverkehr im Alltag oder in der Freizeit fördern, vereinfachen oder unterstützen.

Als Bestandteil des Nationalen Radverkehrsplans der Bundesregierung trägt der Deutsche Fahrradpreis dazu bei, Good-Practice-Beispiele bei Entscheidungsträgern und Fachleuten bekannt zu machen. So dienen die eingereichten Beiträge bundesweit als Vorbild und Anregung für weitere Projekte und Maßnahmen der Radverkehrsförderung. Ein weiteres Ziel des Wettbewerbs ist es, das Image des Fahrrads in der Öffentlichkeit aufzuwerten und somit mehr Menschen in Deutschland zum Fahrradfahren zu bewegen.

Teilnehmen können Kommunen, öffentliche und private Unternehmen oder Organisationen, Einzelpersonen, Gruppen und Vereine. Reichen ein Auftraggeber und ein Dienstleister denselben Vorschlag ein, wird diese Einsendung als gemeinschaftlicher Vorschlag betrachtet. Bewerbungen müssen bis zum 1. Dezember 2021 eingereicht werden. Nach Ende der Einreichungsfrist nominieren die Jurymitglieder in einem dreistufigen Wahlverfahren die Gewinner, bestehend aus jeweils drei Nominierten für jede Kategorie. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf Innovation und die Resultate des Projektes gelegt. Die Jury besteht aus Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Bereich Radverkehr die Projekte aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten. Der Deutsche Fahrradpreis 2022 soll am 17. Februar 2022 in Essen verliehen werden. Der Fachpreis ist mit insgesamt 19.000 Euro dotiert. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.deutsche-fahrradpreis.de

5. Abwassertag des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) am 21.10.2021 in Lensahn

- Fachveranstaltung für Entscheidungsträger/-innen aus Städten und Gemeinden -

Der Zweckverband Ostholstein (ZVO) richtet bereits zum fünften Mal den ZVO

Abwassertag aus. Die Fachveranstaltung, die am 21.10.2021 in Lensahn stattfindet, richtet sich an Entscheidungsträger/-innen - insbesondere aus den Bau- und Ordnungsämtern - der Städte und Gemeinden aus den Kreisen Ostholstein und Plön. In Vorträgen werden den Teilnehmer/-innen aktuelle Fragestellungen und neue gesetzliche Rahmenbedingungen vorgestellt. Schwerpunkte der diesjährigen Veranstaltung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Niederschlagswasser, die Berücksichtigung von Niederschlagswasser in Bebauungsplänen sowie die Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigung. Auch vergaberechtliche Rahmenbedingungen für Abwasserkooperationen finden sich auf der Agenda. Ein weiteres Thema ist das Energiecontracting in der Wärmeversorgung. Weiterführende Informationen sind abrufbar unter www.zvo.com oder

persönlich bei Uwe Borchert, ZVO Geschäftsbereich Entwässerung, Telefon 04561/399-355; u.borchert@zvo.com

Pressekontakt:
ZVO-Unternehmensgruppe
Jürgen Prüß Stellv. Leiter Unternehmenskommunikation
Tel.: 04561 399-246
E-Mail: j.pruess@zvo.com Homepage: www.zvo.com



Termine:

21.10.2021: 5. Abwassertag des ZVO in Lensahn

28.10.2021: Bürgermeisterfachkonferenz

04.11.2021: Zweckverbandsausschuss des SHGT

09.11.2021: Bürgervorstehertragung 2021

10.11.2021: 12. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

03.12.2021: Delegiertenversammlung des SHGT 2021

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Landesfeuerwehrverband: Politik und Feuerwehr im Dialog



Nach einem Jahr „Zwangspause“ lud der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Ende August wieder zu seinem parlamentarischen Abend ins Jugendfeuerwehrzentrum nach Rendsburg ein. Rund 130 Feuerwehr-Führungskräfte und Parlamentarier kamen zum zwanglosen Austausch mit Abstand zusammen. An der Spitze der politischen Vertreter konnte Landesbrandmeister Frank Homrich die stellv. Landtagspräsidentin Kirsten Eickhoff-Weber, Ministerpräsident Daniel Günther, Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack und Innen-Staatssekretärin Kristina Herbst begrüßen. Die vier Politiker hatten dann auch die ehrenvolle Aufgabe, den Countdown-Startschuss für das Jubiläumsjahr „150 Jahre Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein“ in 2023 zu geben und enthielten das Jubiläumslogo. 2023 soll ein

Jahr der Feuerwehr werden, so Landesbrandmeister Frank Homrich. „Wir sind der LFV SH“ im Logo sollte deutlich machen, dass der Dachverband der Zusammenschluss aller Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und damit letztlich aller Feuerwehrangehörigen ist. Der LBM warb darum, dass alle Verbände sich mit eigenen größeren oder kleineren Events an dem Jubiläumsjahr beteiligen und so ein

ganzes Jahr lang das Thema Feuerwehr landesweit verstärkt in die öffentliche Wahrnehmung bringen. Verbände oder Feuerwehren, die sich aktiv einbringen wollen, können sich ab sofort beim LFV SH melden. Eine planende Arbeitsgruppe hat bereits die Arbeit aufgenommen. Höhepunkt des Jubiläumsjahres 2023 wird ein Festakt in den Neumünsteraner Holstenhallen sein - und zwar genau am Gründungsdatum 16. Juni. Innenministerin Sütterlin-Waack sprach den großen Dank der Landesregierung für den Einsatz der schleswig-holsteinischen Einsatzkräfte im Katastrophengebiet im Ahrtal aus.

Text / Foto: Bauer



Mitteilungen des DStGB

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 07.09.2021:

Politisches Versprechen auf Ganztagsbetreuung jetzt mit finanziellen und organisatorischen Inhalten füllen

Bund und Länder sind jetzt gefordert, das richtige politische Ziel auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule schnell vorzubereiten und die Kommunen nachhaltig finanziell und organisatorisch zu unterstützen. Die Realisierung ist durch den nun beschlossenen Rechtsanspruch noch keineswegs flächendeckend gesichert. Die Last-Minute-Vereinbarung im Vermittlungsausschuss muss jetzt mit Leben gefüllt werden. Insgesamt fehlen bundesweit über 600.000 Betreuungsplätze. Das ist eine personelle und finanzielle Heraus-

forderung in Milliardenhöhe. Die Arbeiten an der Umsetzung der Ziele müssen jetzt beginnen.

Die Länder sind gefordert, die Ausbildungskapazitäten für die Ganztagsbetreuerinnen und Ganztagsbetreuer umgehend massiv auszuweiten. Die Personalkapazitäten werden in den nächsten Jahren durch den demografischen Wandel ohne gezielte Gegenmaßnahmen nicht zu-, sondern sogar abnehmen. Zusätzlich müssen den Kommunen unverzüglich Mittel bereitgestellt werden, um die not-

wendigen Umbaumaßnahmen in den Grundschulen auf den Weg zu bringen. Oftmals wird die Erfüllung nicht nur Umbau- sondern auch Neubaumaßnahmen erfordern. Gerade in den großen Flächenländern wie Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg besteht die ernsthafte Gefahr, dass trotz aller Anstrengungen der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann. Deswegen halten wir eine regelmäßige Überprüfung zum Stand und zur Umsetzung bei der Vorbereitung des Rechtsanspruchs für unverzichtbar. Die jetzt vereinbarten Revisionsklauseln weisen in die richtige Richtung.

Mit einem Rechtsanspruch auf dem Papier ist im Zweifel den Eltern nicht geholfen, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort leider anders aussehen und auf die Schnelle auch nicht signifikant verändert werden können. Die Politik in Bund und Ländern ist hier ein hohes Risiko eingegangen. Jetzt muss sie sich deshalb auch in der Umsetzung dauerhaft und nachhaltig engagieren.

Pressemitteilungen

SHGT vom 6. August 2021

Dr. Olaf Tauras ab 1. September neuer Geschäftsführer eines Tochterunternehmens des Gemeindetages

„Wir freuen uns sehr, dass wir mit Herrn Dr. Olaf Tauras eine herausragende kommunale Führungspersönlichkeit als neuen Geschäftsführer unserer Beratungsgesellschaft gewinnen konnten“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich des entsprechenden Vertragsabschlusses.

Herr Dr. Olaf Tauras dazu: „Ich freue mich auf die Aufgabe, den Gemeinden, Städten und Ämtern als Dienstleister der Kommunen für die Kommunen wirksame Unterstützung zu leisten. Durch zielgenaue Beratung und als „verlängerte Werkbank“ wollen wir den Kommunen rechtssichere

Lösungen und personelle Freiräume verschaffen.“

Herr Dr. Olaf Tauras wird nach seinem Ausscheiden als Oberbürgermeister der Stadt Neumünster ab 1. September 2021 die Geschäftsführung der GeKom Gesellschaft für Kommunalberatung und -entwicklung übernehmen und wird als Partner des Gemeindetages auch Gesellschafter der GeKom. Die GeKom ist ein Beratungsunternehmen in mehrheitlichem Eigentum des Gemeindetages und seit 22 Jahren für die Gemeinden, Ämter und Städte in Schleswig-Holstein beratend aktiv. Spezialgebiete sind fachliche komplexe Aufgabenstellungen wie die



Landesgeschäftsführer des SHGT Jörg Bülow (li.) übergibt Dr. Olaf Tauras (re.) symbolisch den Schlüssel

Kalkulation und Abrechnung von Gebühren und Beiträgen, die Erstellung von

Satzungen, die Durchführung von Netzkonzessionsverfahren im Energiebereich, die Beschaffung kommunaler Energiebedarfe und die Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts. Weitere Angebote an die Kommunen sollen hinzukommen. Gemeinsam mit Partnern wird die GeKom ihr Leistungsspektrum für Gemeinden,

Ämter und Städte stetig erweitern. „Der Bedarf an skalierter Beratung im öffentlichen Sektor ist enorm“, so Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in der Kanzlei Ehler Ermer & Partner (EEP). EEP unterstützt die GeKom mit auf Kommunalberatung spezialisierter Expertise in Rechts-

und Steuerfragen als Partner und hat bereits viele neue Angebote mit auf den Weg gebracht. „Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit Dr. Olaf Tauras, um gemeinsam das Portfolio der GeKom im Sinne der Kommunen in Schleswig-Holstein weiter attraktiv auszubauen.“, so Dr. Jan Reese abschließend.

Kommunale Landesverbände vom 7. September 2021

Kommunen in Schleswig-Holstein erwarten vom Land ein nachhaltiges Finanzierungskonzept für die Ganztagsbetreuung von Grundschulern

Vor dem Hintergrund des Kompromisses zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung des Rechtsanspruchs auf schulische Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 und der heutigen Beschlussfassung im Bundestag erklärten die Geschäftsführer der Kommunalen Landesverbände PD Dr. Sönke E. Schulz (Landkreistag), Jörg Bülow (Gemeindetag) und Marc Ziertmann (Städteverband): „Wir haben immer gefordert, dass das Land dem Vorhaben nicht ohne weitere umfangreiche Zusagen zustimmt und sich für weitere Finanzmittel des Bundes einsetzt. Die Einigung entbindet das Land Schleswig-Holstein nicht davon, nun schnell ein nachhaltiges Finanzierungskonzept für die Ganztagsbetreuung vorzulegen. Die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten wird wegen des späten Beginns erst ab 2026, wegen der geringen Höhe und der ab 2030 fehlenden Dynamisierung große Herausforderungen für das Land bringen.“

Das was man am bisherigen Verfahren kritisiert habe, nämlich dass es bei einem so folgenreichen Gesetzgebungsverfahren zwingend erforderlich ist, im Vorfeld unter Einbindung der Kommunen einvernehmliche und verbindliche Regeln zur

dauerhaften Finanzierung der Betriebskosten und der Investitionskosten zu treffen, muss nun auf Landesebene nachgeholt werden. Die Kommunalen Landesverbände stünden für Gespräche bereit. Schulz, Bülow und Ziertmann weiter: „Man kann nicht oft genug darauf hinweisen, dass die zusätzlichen Aufgaben nach dem Ganztagsförderungsgesetz nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zunächst allein die Länder treffen.“ Das Land Schleswig-Holstein müsse im Einklang mit der Landesverfassung die zuständigen öffentlichen Stellen bestimmen und die finanziellen Mehraufwendungen vollständig ausgleichen.

Der Ausbau der Ganztagsbetreuung sei ohne Zweifel eine der wichtigsten Herausforderungen der nächsten Jahre für die Bildungs-, Sozial- und Finanzpolitik. Auch mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf des Bundes blieben Zweifel, ob und wie die Aufgabe bewältigt werden kann oder ob nicht vielmehr enttäuschte Erwartungen der Familien die Folge sein werden.

Aus kommunaler Sicht bleibt es nach wie vor zweifelhaft, ob die Finanzzusagen des Bundes den Investitionsbedarf und die Betriebskosten abdecken werden.

„Wir gehen davon aus, dass nach den Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts bundesweit weiterhin ein großes Delta in der Ganztagsfinanzierung bestehen bleiben wird. Die nun vom Bund am Ende (ab 2030) zusätzlich bereitgestellten 300 Mio. pro Jahr sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein und werden nach unserer Einschätzung auch bei Berücksichtigung neuer Prognosen und Berechnungen bei Weitem nicht ausreichen.“ Eine tragfähige Lösung bestünde darin, dass der Bund den Ländern für diese Milliardenaufgabe dauerhaft Umsatzsteuerpunkte überließe. „Dies würde auch der Dynamik der Ausgabenentwicklung gerecht werden. Die Länder wiederum haben gegenüber den Kommunen vollständig für die Finanzierung der neuen Aufgabe einzustehen und müssen sich dazu auch klar bekennen.“

Abschließend erklärten die Kommunalen Landesverbände: „Das Land muss nun vor allem eine Antwort liefern, wie der erforderliche Ausbau in den nächsten Jahren bewältigt werden kann, ohne dass die Kommunen am Ende, also zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs, auf den schon aufgelaufenen Kosten sitzen bleiben. Der Kraftakt muss im Interesse der Familien in Schleswig-Holstein spätestens im kommenden Jahr beginnen. Dazu sind Planungssicherheit und verlässliche Zusagen des Landes unentbehrlich.“ Die Erwartung vor Ort sei klar und eindeutig: alle mit dem bundesgesetzlichen Rechtsanspruch verbundenen Investitions- und Betriebskosten, und zwar nicht erst ab dem Jahr 2026, sondern ab sofort müssten als Mehrbelastung anerkannt und im Einklang mit der Landesverfassung vollständig ausgeglichen werden.

Buchbesprechungen

**PRAXIS DER
KOMMUNALVERWALTUNG**
Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen

(Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:
Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang,

Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.
KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,
65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **591. Nachlieferung** (Dezember 2020, Preis € 169,80 - Doppellieferung) enthält:

A 27 SH – Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG)

Von Claus Asmussen, Ministerialdirigent a. D., ehem. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat a. D., ehem. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 15, 17, 20, 21, 25, 31, 33, 41 und 43 GKWG.

In § 3 GKWG finden sich Ausführungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf kommunaler Ebene in Bezug auf den „Brexit“

E 4a – Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Von Dierk Habemann, Vorsitzender Richter am OVG Schleswig a. D., Prof. Dr. Marcus Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Ralph Riehl, Vorsitzender Richter am VG Schleswig a. D., Karl Heinz Mücke, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Wolfgang Belz, Geschäftsführer COMUNA GmbH, Kiel, Horst Bliese, Ministerialrat im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bochum, Klaus Latendorf, Dozent und zuvor Stellv. Leiter der Verwaltungsakademie Bordesholm und Peter Schütt, Jugendfeuerwehrzentrum Schleswig-Holstein gGmbH

Die 25. Lieferung enthält die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 2 (Rechtsgrundlagen), 3 (Steuern), 6 (Benutzungsgebühren), 8a (Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen) und 10 (Kur- und Tourismusabgaben) KAG.

J 6a – Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)

Von Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen

Mit dieser Lieferung werden die letzten beiden Gesetzesänderungen sowohl in Text als auch in Kommentierung eingearbeitet. Neu erstellt wurde ein Stichwortverzeichnis.

J 6b – Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Von Prof. Dr. iur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerk-

schaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Hochschule Nordhausen
Diese Lieferung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung in Text und Kommentierung; dazu wurde umfassend neue Rechtsprechung eingefügt.

K 2b – Handwerksordnung

Von Josef Walter, Abteilungsdirektor a. D. Die Darstellung wurde u. a. entsprechend den letzten Änderungen der Handwerksordnung angepasst.

K 2f SH – Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG)

Von Detlef Stollenwerk
In die Kommentierung zu § 8 (Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, Flug- und Fährhäfen; Gemeinden im Grenzgebiet) wurde die aktuelle Rechtsprechung aufgenommen.

K 22 SH – Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

Von Ministerialrat a. D. Gerhard Wenzel, Regierungsdirektor Helmut Preugschat, Diplom-Verwaltungswirt (FH) Axel Fritz Speth, Assessorin Ute Bebensee-Biederer, fortgeführt von Diplom-Verwaltungswirt Axel Fritz Speth und Landrat Torsten Wendt, Kreis Steinburg
Mit dieser Lieferung werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie in die Erläuterungen (§§ 16, 39 LKatSG) eingearbeitet. Die Anhänge wurden – wo notwendig – aktualisiert; viele neue Anhänge zum Thema der Corona-Krise wurden eingefügt (Anhänge 46 bis 46z).

L 11a – Der private „Kanal-TÜV“ – Sind wir noch ganz dicht?

Von Uwe Kutter, Beigeordneter der Kreisstadt Unna, Ltd. Städt. Rechtsdirektor a. D. Der neue Beitrag beschäftigt sich mit der Dichtigkeitsprüfung von privaten Hausanschlüssen an den Abwasserkanal.

L 18 SH – Behördennummer 115 in der kommunalen Praxis

Von Bettina Koch, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Amtsrätin in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Kiel
Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **592. Nachlieferung** (Januar 2021, Preis € 84,90) enthält:

C 22 SH – Gesetzliche Bestimmungen über die Versorgungskassen in Schleswig-Holstein und deren Satzungsrecht

Von Joanna Baron-Steinberg, Justiziarin beim Kommunalen Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung in Wiesba-

den/Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

F 3 – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Diese Lieferung berücksichtigt bis dahin bekannt gewordene Gerichtsentscheidungen sowie das einschlägige Schrifttum. Des Weiteren hat Berücksichtigung gefunden, dass die Baunutzungsverordnung neu gefasst wurde. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die neuen Kommentierungen ab § 11 bis Ende

K 2e SH – Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer
Der Einführung wurde überarbeitet.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **593. Nachlieferung** (Februar 2021, Preis € 84,90) enthält:

B 1 SH – Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO)

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 29 (Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit), 30 (Kontrollrecht), 31 (Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretungen) und 31a (Unvereinbarkeit) GO.

B 3 SH – Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO)

Inhalt dieser Lieferung ist die Überarbeitung der Kommentierung zu § 40 (Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse) KrO.

C17a SH – Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H)

Mit der aktuellen Lieferung werden viele Paragrafen über- und neubearbeitet, hier vor allem die §§ 1, 2, 11, 12, 21, 23, 25, 34, 36, 37, 38, 49, 51, 52, 57, 58 MBG Schl.-H. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Mit der nächsten Lieferung wird ein neues Stichwortverzeichnis erstellt.

D 2 SH – Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 2 (Aufgabenträger), 6 (Finanzierung), 10 (Verordnungsermächtigung) und 11 (Revision) ÖPNVG überarbeitet.

F 1a – Kommunen als Betroffene planfeststellungsbedürftiger Vorhaben

Der Beitrag wurde wieder auf den aktuel-

len Stand gebracht und um den Exkurs „Anforderungen an die Bewältigung von Verkehrslärm bei der Aufstellung von Bebauungsplänen“ ergänzt.

L 14 – Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich

Der Beitrag wird auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere die Ausführungen zum Ablauf der Sitzungen und zu den optischen Hilfsmitteln.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **594. Nachlieferung** (Februar/März 2021, Preis € 84,90) enthält:

B 5 SH – Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Die Kommentierung wurde übernommen von Thorsten Ingo Wolf. Er überarbeitete die Kommentierung zu den §§ 1 aus dem ERSTEN TEIL (GUNDSÄTZE UND FORMEN KOMMUNALER ZUSAMMENARBEIT); die §§ 2, 5, 8 9, 12, 13, 14 aus dem ZWEITEN TEIL (DER ZWECKVERBAND), § 19d aus dem FÜNFTEN TEIL (DAS GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN), §§ 20 und 21 aus dem SECHSTEN TEIL (AUFSICHT), sowie die §§ 22 und 24 aus dem SIEBENTEN TEIL (ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN).

C 17 SH – Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG Schl.-H.)

§ 10 (Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung), §§ 86 bis 89 und 90 bis 92 (Personalaktenrechtliche Vorschriften), § 115 (Körperschaften/Zuständigkeit) und § 116 (Hochschulen/Allgemeines) wurden erstmals kommentiert. Ferner wurde § 122 (Beamteninnen und Beamte im Schuldienst) grundlegend neu kommentiert. Darüber hinaus wurden in verschiedenen Vorschriften der Kommentierung und des Anhangs Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Wegen des Umfangs der Neukommentierung wurde die Nr. 11.2.1 „Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz (BEEG)“ gestrichen.

K 2g – Prostituiertenschutzgesetz (Prost SchG)

Der Beitrag wurde in Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung überarbeitet.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **595. Nachlieferung** (März 2021, Preis € 84,90) enthält:

A 6 – Kommunale Partnerschaften

Begründet von Gerhard Skoruppa, Oberamtsrat, fortgeführt von Regine Fröhlich, Regierungsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

A 27 SH – Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz –GKWG)

Von Claus Asmussen, Ministerialdirigent a. D., ehem. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat a. D., ehem. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein

Die GKWO hat sich geringfügig geändert. Daher wurden die Kommentierungen zu den §§ 11, 21, 28 und 56 GKWG geändert. Der Text im Anhang (GKWO) wurde angepasst.

F 1 – Baugesetzbuch (BauGB)

Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Hein G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern in Dresden, Dr. Clemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Matthias Simon, Dipl. sc. pol. Univ., LL.M. Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Der Kommentar zum BauGB wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 29-38, 45, 47, 48,49 aus dem Dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung; Entschädigung), 88-92 aus dem Fünften Teil (Enteignung) des Ersten Kapitels (Allgemeines Städtebaurecht) und 233-235, 245c aus dem Ersten Teil (Überleitungsvorschriften) des Vierten Kapitels (Überleitungs- und Schlussvorschriften) BauGB.

L 12e – Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern

Von Regierungsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Regine Fröhlich

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **596. Nachlieferung** (April 2021, Preis € 84,90) enthält:

A 16 SH - Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (ISZG-SH)

Von Dr. Carola Drechsler, Referatsleiterin und Haushaltsbeauftragte, Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein und Dr. Moritz Karg, Referatsleiter Grundsatzfragen der Digitalisierung und des EGovernments, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung Schleswig-Holstein

Die Kommentierungen zu den §§ 1-8 IZG-SH wurden überarbeitet und der derzeitigen Gesetzeslage angepasst. Weitere Kommentierungen folgen.

F 2 SH - Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein

Von Dr. Johannes Hörnicke, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Die bisherige Vorschriftensammlung wurde zu einer Kommentierung des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein (LaplaG) mit den abgedruckten Texten im Anhang: Raumordnungspläne Fundstellen, Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen (Verordnung zum Zentralörtlichen System) und den Erlass Planungsanzeigen sowie Unter-richtungen nach dem Landesplanungsgesetz.

L 20 - Titel, Orden und Ehrenzeichen in der Bundesrepublik Deutschland

Begründet von Georg Wahl, Oberamtsrat a. D., überarbeitet von Otfried Petry, Ministerialrat, fortgeführt von Dorothea Bickenbach, Ministerialrätin, überarbeitet von Dietmar Rehm, Regierungsdirektor, Referatsleiter Wissenschaft und Kunst bei der Hessischen Staatskanzlei.

Die Zahlen und Daten im Beitrag wurden mit dieser Überarbeitung aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **597. Nachlieferung** (April/Mai 2021, Preis € 84,90) enthält:

C 13 SH - Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, fortgeführt von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, z. B. zu den Themen Beamtenpflichten in Krisensituationen, Arten der Disziplinarmaßnahmen, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Disziplinarmaßnahme, Altersgeld nach versorgungsrechtlichen Ansprüchen, Kriterien für die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen, Schwerbehindertenvertretung, Vollzug und Folgen einer Disziplinarmaßnahme, Verfahren bei der Kostentragung, Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen, Gerichtliche Disziplinarverfahren und Begnadigung.

Hinweis:

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentierung bis § 13. Die restliche Kommentierung und das Stichwortverzeichnis folgen in den nächsten Nachlieferungen.

C 15 SH - Das Besoldungsrecht in Schleswig-Holstein unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalbeamten

Begründet von Hans-Gerhard Fuhrmann, Ministerialrat a. D. und Dieter Siek, Oberamtsrat a. D., überarbeitet von Sylke Brandt, Dipl. Verwaltungswirtin, fortgeführt von Martina Neuendorf, weiter fortgeführt von Helmut Koch, Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Finanzministerium Schleswig-Holstein

Die Erläuterungen zum Besoldungsrecht wurden aktualisiert; die Gesetzesänderungen wurden eingearbeitet.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes

Der Text des Personalausweisgesetzes wurde aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **598. Nachlieferung** (Mai 2021, Preis € 84,90) enthält:

B 9b - Ziele und Kennzahlen - zum Einsatz (neuer) Steuerungsinstrumente

Von Professor D. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet und stellt den derzeitigen Sachstand dar und postuliert, dass die Bedeutung von Kennzahlen in anderen Zusammenhängen immer mehr zunimmt.

B 12 - Der Bürgerhaushalt - ein Verfahren zu Transparenz und Akzeptanz finanzwirtschaftlicher Entscheidungen

Von Professor Dr. Gunnar Schwarting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Der Beitrag wurde grundlegend überarbeitet und u. a. um Kapitel zur rechtlichen Einordnung und zur Evaluation ergänzt.

C 13 SH - Landesdisziplinarergesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, fortgeführt von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, z. B. zu den Themen Beamtenpflichten in Krisensituationen, Arten der Disziplinarmaßnahmen, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Disziplinarmaßnahme, Altersgeld nach versorgungsrechtlichen Ansprüchen, Kriterien für die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen, Schwerbehindertenvertretung, Vollzug und Folgen einer Disziplinarmaßnahme, Verfahren bei der Kostentragung, Vorläufige Dienstenhebung und Einbehaltung von Bezügen, Gerichtliche Disziplinarverfahren und Begnadigung.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentierung der §§ 14 bis 31. Die restliche Kommentierung und das Stichwortverzeichnis folgen in einer der nächsten Nachlieferungen.

D 2 - Grenzen der Betriebswirtschaft im Bereich öffentlicher Personennahverkehrssysteme

Von Diplom-Kaufmann Michael Gyzen
Der neue Beitrag gibt u. a. einen Überblick über den ÖPNV vor dem Hintergrund der Daseinsfürsorge, über die Bedeutung des Nahverkehrs für den ländlichen Raum und überregionale Veranstaltungen und über die Grenzen der BWL beim Produkt ÖPNV durch rechtliche Restriktionen.

K 2e SH - Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer
Mit der Überarbeitung der Einführung wurde aktuelle Rechtsprechung aufgenommen.

L 16 - Soziale Medien in der öffentlichen Verwaltung

Von Dr. Sönke E. Schulz, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Dr. Christian Hoffmann, Rechtsanwalt
Der Beitrag wurde aktualisiert und um aktuelle Entwicklungen, Grafiken, Rechtsprechung und Literatur ergänzt. Aufgenommen wurden u.a. Auswirkungen der DSGVO und der sog. „Facebook-Streit“.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **599. Nachlieferung** (Juni 2021, Preis € 89,00) enthält:

C 13 SH - Landesdisziplinarergesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, fortgeführt von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, z. B. zu den Themen Beamtenpflichten in Krisensituationen, Arten der Disziplinarmaßnahmen, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Disziplinarmaßnahme, Altersgeld nach versorgungsrechtlichen Ansprüchen, Kriterien für die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen, Schwerbehindertenvertretung, Vollzug und Folgen einer Disziplinarmaßnahme, Verfahren bei der Kostentragung, Vorläufige Dienstenhebung und Einbehaltung von Bezügen, Gerichtliche Disziplinarverfahren und Begnadigung.

Mit dieser Lieferung wird die Überarbeitung und Ergänzung der Kommentierung des LDG abgeschlossen.

E 7 - Kommunale Wirtschaftsförderung

Von Andre Reutzel, Erster Stadtrat der Stadt Walsrode

Ein Dauerthema für die Kommunalpolitik und die öffentlichen kommunalen Verwaltungen ist die Wirtschaftsförderung. Dazu wurden immer wieder Umfragen gestartet, die im Beitrag berücksichtigt sind. Auch 2018 wurden wieder Befragungen durchgeführt. Die Ergebnisse lagen bei Redaktionsschluss leider noch nicht vor und werden in die nächste Überarbeitung einfließen.

F 4 - Soziale Wohnraumförderung

Herbert Feulner, Ltd. Ministerialrat beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München
Der Beitrag wurde um Erläuterungen zum Baukindergeld erweitert.

Hufen / Siegel

Fehler im Verwaltungsverfahren

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Standardwerk, 7. Auflage 2021

449 Seiten, gebunden

Bezugspreis: 89,00 €

ISBN: 978-3-8487-7181-3

Das Standardwerk

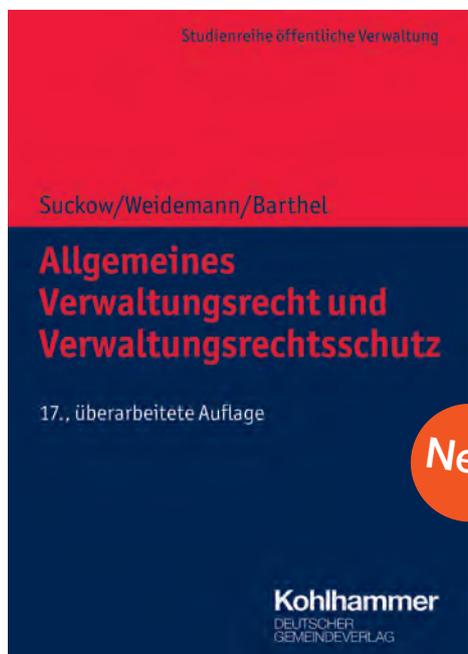
Der Hufen/Siegel ist die Rückversicherung für ein rechtssicheres Verwaltungsverfahren: alle denkbaren Fehlerquellen und deren Folgen werden am chronologischen Ablauf des Verfahrens entlang aufgezeigt. Ideal für die Praxis in Behörden und Gerichtsbarkeit: Die zuverlässige Handhabe für die Ermittlung des korrekten Verfahrens, die Vermeidung von Verfahrensfehlern und – wo nötig – die angemessene Behandlung von Fehlerfolgen. Der Anwaltschaft bietet es argumentationssichere Anhaltspunkte für streitentscheidende Verfahrensfehler.

Die 7. Auflage 2021

Besonders berücksichtigt sind:

- die umfangreiche neuere Rechtsprechung insbesondere des BVerwG
- die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Verwaltungsrecht (darunter die Ausweitung der Allgemeinverfügung und die Anpassung der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung)
- neue Verfahrensinstrumente, insbesondere im Bereich der Digitalisierung (darunter der vollautomatisierte Verwaltungsakt und die Anerkennung von Videositzungen auf kommunaler Ebene)
- die wachsende Bedeutung besonderer Verwaltungsverfahren in den Bereichen der Informationsverwaltung, des Verwaltungshandelns in Privatrechtsform und der Normsetzung
- die Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens und anderer „Massenverfahren“.

Unverzichtbar für Lehre,
Fortbildung und Praxis



17., überarb. Auflage 2021
372 Seiten. Kart.
€ 22,-
ISBN 978-3-555-01997-0
Studienreihe öffentliche Verwaltung
Auch als E-Book erhältlich

In der Neuauflage werden die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des Verwaltungsrechtsschutzes systematisch dargestellt und anhand zahlreicher Beispiele und Abbildungen veranschaulicht. Auch werden neue Rechtsentwicklungen vorgestellt. Den Schwerpunkt bildet das Verwaltungshandeln, vor allem der Verwaltungsakt und die für die Ausbildung und das Studium wichtigsten damit zusammenhängenden Fragen. Weiter werden das Widerspruchsverfahren, der vorläufige Rechtsschutz und das verwaltungsgerichtliche Klagesystem behandelt. Die aktuelle Literatur und Rechtsprechung sind eingearbeitet.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

Zuverlässiger und
kompetenter Wegweiser
durch das Vergaberecht



2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2021
2.600 Seiten. Fester Einband. € 259,-
ISBN 978-3-17-029141-6 | Kommentar
Auch als E-Book erhältlich

Ziel dieses Kommentars ist es, der Praxis als zuverlässiger und kompetenter Wegweiser durch das Vergaberecht zu dienen. Er gibt Rechtsanwendern bei Vergabestellen und Bietern einen schnellen und verlässlichen Überblick über alle für Beschaffungsvorhaben bzw. die Angebotserarbeitung einschlägigen Vorschriften, deren Auslegung und den vergaberechtlichen Rechtsschutz. Durch Herausstellung der Spruchpraxis der Nachprüfungsinstanzen werden auch Mitglieder der Vergabekammern und -senate sowie Studenten, Referendare und Rechtsanwälte angesprochen.

Kommentiert werden die vergaberechtlichen Vorschriften des GWB – 4. Teil – und der VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, VO (EG) 1370/2007, VOB/A, UVgO.

Die Herausgeber verfügen über umfassende und langjährige Beratungspraxis auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie wirken als Dozenten bei Fachseminaren und in der Hochschulausbildung mit und sind durch zahlreiche Veröffentlichungen im vergaberechtlichen Schrifttum hervorgetreten. Die Autoren sind Rechtsanwälte, Vergabepraktiker aus Unternehmen, Vergabestellen und Vergabekammern sowie OLG-Richter mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Materie.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Gemeinsam schaffen wir

die Kommune der Zukunft.

Mit einer Partnerschaft auf Augenhöhe ermöglichen wir zusammen die digitale Teilhabe für Alle. Sprechen Sie uns an.

Martin Bartels Abteilungsleiter [dataport.kommunal](https://www.dataport.kommunal)